



Aus dem Inhalt:

- Landrätekonferenz in Berlin
- Positionen zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes
- Kommunale Finanzen

NRW-Koalition auf Abwegen



Der Erfolg der Politik der von einer Koalition getragenen Regierung wird am Erreichen der Ziele gemessen, die zu Beginn der Legislaturperiode in der Koalitionsvereinbarung gemeinsam festgelegt worden sind. Die für Parteien so wichtige Glaubwürdigkeit bemisst sich an der Verlässlichkeit der vereinbarten politischen Grundaussagen.

Nimmt man den Koalitionsvertrag der CDU-/FDP-Landesregierung zum Maßstab, so befindet sich die Koalition derzeit in einem wichtigen Politikfeld auf Abwegen, nämlich der Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung. Nach langjährigen Erfahrungen als Parteien, die zwar auf der Landesebene in der Opposition, in der überwiegenden Zahl der Kommunen in NRW aber in der Verantwortung standen, haben beide Koalitionspartner eine tiefe Überzeugung von der Leistungsfähigkeit der kommunalen Selbstverwaltung in die Regierungsarbeit eingebracht. Daher haben sie im Koalitionsvertrag vom 20. Juni 2005 den Grundsatz der Subsidiarität und eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, unter anderem durch den weitestgehenden Verzicht auf unnötige Weisungsrechte, festgeschrieben. Zitat: „Zur Stärkung der kommunalen Eigenständigkeit prüfen wir, ob die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung grundsätzlich in kommunale Aufgaben ohne Fachaufsicht umgewandelt werden können.“

Aber jetzt, zwei Jahre danach, geschieht das genaue Gegenteil. Gegen den Rat aller Experten wandelt die Regierung – beziehungsweise die Koalitionsfraktionen – die Aufgaben, die nach dem SGB II (Hartz IV) den Kommunen obliegen, von Selbstverwaltungsaufgaben in den Aufgabentyp um, den sie gerade abschaffen wollten: Unterkunftskosten, Kinderbetreuung, Suchtbera-

tung, Schuldnerberatung und weitere psychosoziale Betreuungsleistungen sind jetzt Pflichtaufgaben, deren Erfüllung das Land durch Weisung regeln kann.

Dies ist weder sachlich begründet noch rechtlich haltbar. Die sozialen Betreuungsleistungen für die örtliche Gemeinschaft zählen seit jeher zu den unverzichtbaren Inhalten kommunaler Daseinsvorsorge, also zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Daran dürfte sich kaum etwas ändern, nur weil erwerbsfähige Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft auch Bundesleistungen nach dem SGB II (Hartz IV) erhalten. Daneben wird rechtlich und gegebenenfalls gerichtlich zu prüfen sein, ob Weisungsrechte ohne Kostenerstattungspflichten nicht eine schlichte Umgehung des von CDU und FDP selbst erstrittenen Konnexitätsprinzips darstellen. Wo das Land nichts bezahlt, darf der Landesarbeitsminister auch nichts „bestellen“.

Welchen sachlichen Grund hat das Land aber für die Aufgabenumwandlung? Nach den Angaben des Arbeits- und Sozialministers Karl-Josef Laumann geht es um die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Die Kommunen seien gerade bei neuen Gesetzen hierzu ohne Hilfe des Landes nicht in der Lage.

Unbestritten ist: Gleichheit vor dem Gesetz ist ein hohes Gut. Die Gesetzesanwendung muss aber auch dem einzelnen Menschen und seiner konkreten – durchaus unterschiedlichen – Lebenssituation gerecht werden. Soweit es um die föderale Struktur unseres Staates geht, fordert deshalb auch die NRW-Landesregierung Gestaltungsspielräume für regionale Besonderheiten und klare Kompetenzzuordnungen. Demgegenüber soll innerhalb von Nordrhein-Westfalen dann aber jeder und jede über genau denselben Kamm geschoren werden. Wäre nicht eine „einheitliche“ SGB-II-Rechtsanwendung in Duisburg und Bremerhaven mindestens so wichtig wie in Köln und im Kreis Warendorf?

Soweit einheitliche Entscheidungsmaßstäbe nötig sind, muss der Gesetzgeber diese durch eindeutige und handwerklich gute Gesetze gewährleisten. Die wesentlichen Leitlinien der Weisungsbürokratie zu überlassen, ist schon mit dem Demokratieprinzip unseres Grundgesetzes unvereinbar. Die gesetzestreuenden Entscheidungen im Einzelfall sind dann aber da zu treffen, wo sie verantwortet werden. Für fehlende Schuldner- oder Suchtberatung vor Ort macht der Bürger nämlich den Oberbürgermeister und Landrat verantwortlich, nicht den Minister. Sind es klare Kompetenzstrukturen, wenn Oberbürgermeister und Landräte bei der Kommunalwahl den Kopf für eine vielleicht verfehlte Weisungspolitik des Landes hinhalten müssen?

Und schließlich: Die Kommunen waren und sind gegenüber dem Land kooperationsbereit. Eine selbstbewusste Landesregierung mit überzeugenden Konzepten braucht keine Weisungsrechte. „Wir sind uns einig, dass es falsch war, die Probleme des Landes durch immer mehr Gesetze, Erlasse, Verordnungen, [...] lösen zu wollen. Ein Staat, der alles an sich zieht und auf allen Feldern regelt, ist ein überforderter und schwacher Staat.“ Treffender als im geltenden Koalitionsvertrag kann man es nicht formulieren.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDIENST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

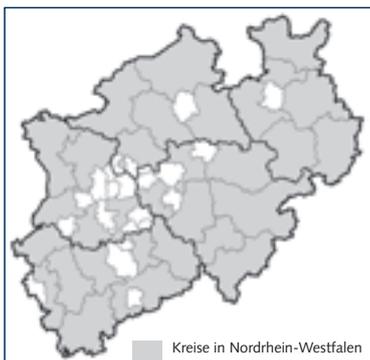
Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Markus Leßmann
Referentin Dr. Dörte Diemert
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistentz:
Astrid Hälker, Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf
ISSN 1860-3319



Auf ein Wort

221

Aus dem Landkreistag

Landrätekonzferenz in Berlin

Beschluss der Landrätekonzferenz: Effiziente Verwaltungsstrukturen im Bund, in den Ländern und auf kommunaler Ebene 224

Kreditportfoliosteuerung – Mythen und Möglichkeiten 226

Empfang der Landräte durch den Bundespräsidenten im Schloss Bellevue 227

Chancen und Risiken der Föderalismusreform II und weitere Reformvorhaben aus Sicht der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag 229

Zwischenbilanz zur Agenda der Großen Koalition aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion 230

Neue Handlungsfelder für PPP-Lösungen in den Kreisen 231

Staatssekretär Dr. Beus zu den aktuellen Politikfeldern der Bundesregierung 232

Vorstand des LKT NRW am 31. Mai 2007 in Berlin 233

Medien-Spektrum

Aktuelle Pressemitteilungen

Versorgungsverwaltung wird kommunalisiert – und damit bürgernah! 234

Hartz IV: Land NRW muss kommunale Selbstverwaltung respektieren 234

Landräte betonen: Ohne kommunale Familie gibt es keine Verwaltungsmodernisierung 235

Bundespräsident Köhler hält Plädoyer für starke Kreise 235

Reform der Versorgungsverwaltung: Sogenanntes Expertengespräch nicht seriös – „Befragungen des Kartells der Besitzstandswahrer“ 235

Themen

Änderung des Kommunalwahlgesetzes 236

Mitgliedschaft von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreistag 236

EILDienst

7-8/2007

Position des LKT NRW zu einer fehlenden Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz	237
Sperrklauseln bei Kommunalwahlen	238
Entwicklung der Kreisumlagehebesätze 2007	240
Kommunalfinanzbericht Mai 2007 – „Jetzt Schulden abbauen“	242
NFK: Der Kreis Unna auf dem Weg zum Gesamtabschluss	244
Tagung des Europäischen Rates am 21./22. Juni 2007	245
Münsterland und Südwestfalen bewerben sich für Regionale	247



Das Porträt

Dr. Ralf Niermann, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke	249
--	-----

Im Fokus

Siebengebirge soll Nationalpark werden	250
--	-----

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
Löwen-Lok: Wappentier des Kreises Düren kommt buchstäblich in Fahrt	251
Soziales	
Neues Internetportal zur Integration	251
Umweltschutz	
Interkommunales Ökokonto: Grenzenloser Landschafts- und Naturschutz an Agger und Sülz	251
Persönliches	
Kreis Soest: Landrat Wilhelm Riebniger offiziell verabschiedet	252

Hinweise auf Veröffentlichungen	253
---------------------------------	-----

Bei der traditionellen Landräte-Konferenz in der Bundeshauptstadt trafen die 31 nordrhein-westfälischen Landräte in diesem Jahr mit Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler zusammen. Themen der nicht-öffentlichen Begegnung im Schloss Bellevue am 31. Mai 2007 waren unter anderem die demografische Entwicklung und die daraus resultierenden Konsequenzen für die sozialen Sicherungssysteme, der Ausbau der Kinderbetreuung für Unter-Dreijährige sowie die Föderalismusreform II (siehe Seite 227 in diesem EILDienst). Weiterer Gesprächspartner am ersten Tag der Veranstaltung waren Nicole Gießler und Uwe Kettelhack. Die Direktoren der Deutschen Bank referierten über Mythen und Möglichkeiten der Kreditportfoliosteuerung (siehe Seite 226 in diesem EILDienst). Am Folgetag referierte WestLB-Direktor Landrat a. D. Norbert Mörs über neue Handlungsfelder für ‚Public Private Partnerships‘ in den Kreisen (siehe Seite 231 in diesem EILDienst).

Angeregte Diskussionen folgten auch nach den Vorträgen der drei eingeladenen Spitzenpolitiker: Von Chancen und Risiken der Föderalismusreform II und weiteren Reformvorhaben aus Sicht der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag berichtete der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Dr. Michael Meister (siehe Seite 229 in diesem EILDienst). Für die SPD-Bundestagsfraktion zog ihr finanzpolitischer Sprecher Jörg-Otto Spiller eine Zwischenbilanz (siehe Seite 230 in diesem EILDienst). Und Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, schloss die Konferenz mit einem Referat über die aktuellen Politikfelder der Bundesregierung ab (siehe Seite 232 in diesem EILDienst).

Überdies fassten die Landräte einen Beschluss zum Thema „Effiziente Verwaltungsstrukturen“, der im folgenden im Wortlaut abgedruckt wird.

Beschluss der Landrätekonzferenz: Effiziente Verwaltungsstrukturen im Bund, in den Ländern und auf kommunaler Ebene

1. *Bürokratieabbau und E-Government eröffnen Chancen für die Schaffung effizienterer Verwaltungsstrukturen auf allen staatlichen Ebenen. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen bekräftigt die Bereitschaft der nordrhein-westfälischen Kreise, entsprechende Initiativen mit dem Ziel einer grundlegenden Verwaltungsmodernisierung weiterhin zu unterstützen.*
2. *Bürokratieabbau und E-Government sind gemeinsame Aufgaben von Bund, Ländern und Kommunen. Im Hinblick auf die dafür erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik bedarf es deshalb einer verbindlichen Koordinierung einschließlich der Verabredung notwendiger Standards und einer sachgerechten Aufgabenverteilung, um im Sinne der Bürgerinnen und Bürger eine moderne, elektronisch gestützte Verwaltung flächendeckend zu gewährleisten. Einseitige Vorgaben wären in dem Zusammenhang ebenso wenig akzeptabel wie ein einseitiger zentralistischer Ansatz.*
3. *Die nordrhein-westfälischen Kreise sind bereit, im Sinne ihrer gesetzlich verbürgten Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion auch im Bereich des E-Government gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden weitere Dienstleistungs- und Bündelungsaufgaben wahrzunehmen.*

Begründung:

I.

Im Rahmen ihres Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um effizientere Verwaltungs-

strukturen zu schaffen und die staatliche Aufgabenwahrnehmung zu optimieren. Unter anderem sind auf Bundesebene das so genannte Standardkosten-Modell zur Identifizierung und Messung von Bürokratiekosten eingeführt, ein unabhängiger Normenkontrollrat zur Überprüfung geplanter Neuregelungen einberufen, eine Koordinatorin der Bundesregierung ernannt sowie ein Staatssekretärsausschuss zum Bürokratieabbau eingerichtet worden.

Auch im Rahmen der Föderalismusreform II soll die Verbesserung der staatlichen Aufgabenerfüllung neben den Bund-Länder-Finanzbeziehungen einen thematischen Schwerpunkt bilden. In einem Diskussionspapier, das seitens der in der Kommission vertretenen Mitglieder der Bundesregierung vorgelegt wurde, werden hierzu erste Überlegungen und Vorschläge unterbreitet, die auf tiefgreifende Veränderungen in der nationalen Verwaltungsorganisation abzielen. Beispielsweise wird der Grundsatz des landeseigenen Vollzugs von Bundesgesetzen und der hilfsweise zum Zuge kommenden Bundesauftragsverwaltung in Frage gestellt. Kritisiert werden die Unterschiede zwischen den Ländern in der Behördenorganisation und im Verwaltungsverfahren sowie in der angewandten Informations- und Kommunikationstechnik, weil damit Qualitäts- und Kostenunterschiede verbunden seien. Geprüft werden sollte, inwieweit bestimmte Sachgebiete der Bundesauftragsverwaltung in die bundeseigene Verwaltung und andere Aufgabengebiete in die landeseigene Verwaltung übertragen werden können, um bestehende Doppelstrukturen zu beseitigen und Koordinierungsaufwand zu verringern. Für den Bereich der Auftragsverwaltung wird außerdem vorgeschlagen, ein allgemeines

fachliches Weisungsrecht des Bundes verfassungsrechtlich zu verankern.

Mit dem Ziel einer Verbesserung der staatlichen Aufgabenerledigung soll nach dem Diskussionspapier im Rahmen der Föderalismusreform II zudem geprüft werden, inwieweit es zur Standardisierung und Harmonisierung von Verwaltungsprozessen und -abläufen einer Koordinierungskompetenz des Bundes hinsichtlich informations- und kommunikationstechnischer Anforderungen bedarf. Ziel ist die Schaffung einer sicheren und nach Möglichkeit bundesweit abgestimmten Kommunikationsinfrastruktur.

Damit wird an bereits laufende Vorhaben der Initiative „Deutschland-Online“ angeknüpft, die eine verwaltebenenübergreifende Zusammenarbeit und Erreichbarkeit aller Behörden ebenso gewährleisten sollen wie einheitliche Schnittstellen für den Verwaltungskontakt mit Unternehmen und Bürgern. Neben diesen verwaltungsinternen Grundlagenprojekten sollen im Rahmen von „Deutschland-Online“ mehrere Vorhaben aus dem Bereich der Massenverfahren mit unmittelbarem Kommunalbezug fortgeführt und intensiviert werden. Dazu gehört die geplante Modernisierung des Meldewesens, in deren Zusammenhang der Bund noch in diesem Jahr ein Bundesmeldegesetz auf den Weg bringen und mit der Vorbereitung des neuen zentralen Bundesmelderegisters beginnen will. Im Hinblick auf das Personenstandswesen werden mögliche Synergien durch die Zusammenführung mit dem Meldewesen und die Schaffung eines zentralen Personenstandsregisters angesprochen. Und hinsichtlich der Kfz-Zulassung als weiterem kommunalrelevanten Massenverfahren ist bedeutsam, dass die Registrierungsprozesse durch eine konsequente Nutzung der tech-

nischen Möglichkeiten in Verbindung mit dem Kfz-Register beim Kraftfahrbundesamt erleichtert werden sollen.

Weitere Initiativen wie etwa der nationale IT-Gipfel im Dezember 2006 unter Schirmherrschaft der Bundeskanzlerin verdeutlichen insgesamt, dass die Bundesregierung die Informations- und Kommunikationstechnik und in einem weiteren Sinne E-Government nicht nur als technikunterstützte Abwicklung von Geschäftsprozessen, sondern als zentrales Element einer grundlegenden Verwaltungsmodernisierung versteht und gezielt vorantreiben möchte.

II.

Verwaltungsmodernisierung, Bürokratieabbau oder auch generell die Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung sind keine neuen Aufgabenstellungen. Gerade auf kommunaler Ebene wird die eigene Aufgabenwahrnehmung kontinuierlich überprüft und zielgerichtet angepasst. Dabei beschränken sich nordrhein-westfälische Kreise nicht auf die Binnenmodernisierung, sondern engagieren sich darüber hinaus auch in überregionalen Initiativen (Modellregion Ostwestfalen-Lippe, Mitwirkung an einigen der vorgenannten „Deutschland-Online-Vorhaben“ etc.). Zudem wird die Aufgabenverteilung im Verhältnis zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden laufend einer kritischen Überprüfung unterzogen.

Es könnte daher angenommen werden, dass die neuerdings auf Bundesebene zunehmend thematisierte Verbesserung der staatlichen Aufgabenverteilung die Kreise nur am Rande betreffe, zumal dieser Themenbereich in seiner Bedeutung und öffentlichen Wahrnehmung hinter den ebenfalls im Rahmen der Föderalismusreform II zu erörternden Bund-Länder-Finanzbeziehungen zurücktreten werde.

Eine solche Annahme wäre jedoch verfehlt. Denn es spricht aus heutiger Perspektive wenig dafür, dass sich Bund und Länder auf eine grundlegende Neuordnung ihrer Finanzbeziehungen verständigen werden. Voraussichtlich wird sich der Blick deshalb umso stärker auf die im Rahmen der Föderalismusreform II zu erörternden Verwaltungsthemen richten. Damit wird die Erwartung verbunden sein, in diesem Aufgabenfeld – und hier insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sowie des E-Government – eher einen politischen Erfolg erzielen zu können als im Bereich der Finanzthemen. Hinzu kommt, dass es bislang kaum veraltungsebenenübergreifende Initiativen zur Verwaltungsmodernisierung und Effektivierung der Aufgabenwahrnehmung gab. Bei den auf Bundesebene in jüngerer Vergangenheit initiierten Vorhaben ist demgegenüber neben der Bund-Länder-

Ebene auch die kommunale Ebene unmittelbar berührt.

Zu welchen Konsequenzen diese Vorhaben für die kommunale Aufgabenwahrnehmung und den kommunalen Aufgabenbestand letztlich führen werden, ist heute noch nicht absehbar. In jedem Fall muss aber damit gerechnet werden, dass zwangsläufig Diskussionen über eine Veränderung der

teilung von Kfz-Kennzeichen beim Kraftfahrbundesamt in Flensburg – oder sogar an jedem anderen Ort der Welt – gebündelt werden können, spricht das bei ausschließlicher Zugrundelegung technischer Möglichkeiten für eine Konzentration bzw. Hochkonzonung sachlicher Zuständigkeiten und damit korrespondierend einen Verlust bestehender Kreiskompetenzen. Umso wich-



Konzentriert und zu Diskussionen bereit: die NRW-Landräte

bisherigen Ablaufprozesse und die Verteilung der sachlichen Zuständigkeiten ausgelöst werden. Denn in der aktuellen Diskussion sind zentralistische E-Government-Ansätze vorherrschend, die dezentrale Verwaltungsstrukturen und die kommunale Selbstverwaltung nicht ausreichend zur Kenntnis nehmen. Insbesondere das Konzept einer zentralen behördlichen Anlaufstelle mit zentraler Datenverwaltung kann den föderal-dezentralen Verwaltungsaufbau und damit letztlich die kommunale Organisationshoheit als Element der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nachhaltig gefährden.

Beispielhaft sei auf die Kfz-Zulassung verwiesen: Bei Fortführung des im Rahmen der Initiative „Deutschland-Online“ verfolgten Ansatzes einer stärkeren Zentralisierung von Registrierungsprozessen beim Kraftfahrbundesamt kann die Kfz-Zulassung im Grunde an jedem beliebigen Ort in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Diese Einschätzung führt zu der Frage, weshalb die Verwaltung der betreffenden Daten und damit in letzter Konsequenz die Aufgabenzuständigkeit weiterhin bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegen sollen. Wenn also Datenverwaltung und Zu-

tiger ist es, zu verdeutlichen, dass eine solche, vorwiegend auf die technischen Möglichkeiten reduzierte Betrachtung zu kurz greift. Dabei gilt es nicht nur, im Sinne der Bürgerinnen und Bürger neben technischen Optionen auch die angemessene Berücksichtigung von Sachkriterien einzufordern (Wunsch eines Teils der Bevölkerung, bis auf weiteres die Kfz-Zulassung nicht auf elektronischem Weg vornehmen zu wollen; Notwendigkeit der kostenintensiven Vorhaltung von Beratungskapazitäten gerade für kompliziertere Zulassungsvorgänge auf kommunaler Ebene; Bündelung der Kfz-Zulassung mit anderen verwandten Aufgaben wie etwa dem Führerscheinwesen und damit Schaffung eines orts- und bürgernahen Angebots aus einer Hand etc.). Zugleich geht es im Hinblick auf die Kfz-Zulassung wie auch im Hinblick auf andere Aufgabenbereiche darum, den Beweis anzutreten, dass E-Government als wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsmodernisierung auch dezentral funktionieren kann beziehungsweise muss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.31.02

Kreditportfoliosteuerung - Mythen und Möglichkeiten

Zum Auftakt beschäftigten sich die Teilnehmer der Landrätekonzferenz mit Fragen des kommunalen Schuldenmanagements. Als Gesprächspartner standen Nicole Gießler und Uwe Kettelhack zur Verfügung, die innerhalb der Deutschen Bank für Nordrhein-Westfalen den Bereich „öffentlicher Sektor“ leiten. In dieser Funktion besteht ihre Aufgabe darin, die NRW-Kommunen und Kreise bei der Strukturierung ihrer Kreditportfolios zu beraten. Entsprechend beschäftigte sich der Vortrag von Uwe Kettelhack mit der Thematik „Kreditportfoliosteuerung – Mythen und Möglichkeiten; Sicherheit? Zinsersparnis? Beides?“

Hierbei ging er zunächst auf das Zins- und Schuldenmanagement der Vergangenheit und der Gegenwart ein. Während früher ein passives Zins- und Schuldenmanagement mit langfristiger Zinsbindung vorherrschend gewesen sei, sei man mittlerweile zu einem so genannten aktiven Zins- und Schuldenmanagement übergegangen,

Finanzierung? Optimale Zinsbindung? Finanzierung in Fremdwährung? Risiken der Vorgehensweise? Bezifferung dieser Risiken? Kettelhack wies darauf hin, dass die innerhalb des aktiven Zins- und Schuldenmanagements bestehende Handlungsfreiheit der kommunalen Entscheidungsträger allerdings gleichzeitig immer „Vorwurfspro-

hilfreich sein könnten. Die Erfahrung zeige, dass Zinsprognosen einen wichtigen Baustein für die Meinungsbildung darstellten, als objektives, dauerhaftes Steuerungskriterium aber weniger geeignet seien. Dies ergebe sich maßgeblich daraus, dass die Spannweite der am Markt verfügbaren Prognosen regelmäßig sehr hoch sei und sich für jede Prognose, die für eine Maßnahme spricht, auch eine dagegen finde.

Als Hauptmotive des aktiven Zinsmanagements stellte Kettelhack zwei Eckpunkte heraus. Zum einen werde angestrebt, die Zinslast insgesamt zu senken, zum anderen gehe es darum, Zinsen gegebenenfalls langfristig zu sichern. Beide Ziele stünden in einem gewissen Widerspruch zueinander. Zinslastsenkung könne beispielsweise dadurch erfolgen, dass andere Märkte (etwa die Schweiz) genutzt würden oder variablen Finanzierungen gewählt würden statt langfristiger Bindungen. Insbesondere Letzteres führe jedoch zwangsläufig dazu, dass langfristige Sicherheit verloren geht, das heißt, dass Zinsänderungsrisiko bei den Kommunen liegt. Demgegenüber führt Zinssicherung über langfristige Zinsfestschreibungen regelmäßig dazu, dass im Durchschnitt höhere Zinssätze gezahlt werden müssten, diese dafür aber im Vorhinein feststehen und kalkulierbar sind. Nach den Ausführungen von Kettelhack müssen sich beide Ziele nicht widersprechen, wenn man beide in ein angemessenes Verhältnis zueinander bringt. Dies sei nicht über eine Einzelbetrachtung von Krediten, sondern nur über eine Gesamtbetrachtung des Kreditportfolios möglich. Hierbei sei im Rahmen eines ganzheitlichen Steuerungskonzeptes die mögliche Ersparnis ins Verhältnis zu setzen zu den damit verbundenen Risiken.

Am Beispiel der Finanzagentur des Bundes zeigte Kettelhack auf, mit Hilfe welcher Indikatoren eine entsprechende Standortbestimmung gefunden werden kann: Festlegung einer Zinsobergrenze, Festlegung eines Sicherheitsniveaus (Konfidenzniveau), mit dem die Zinsobergrenze nicht überschritten wird, Steuerung des Portfolios ausgerichtet an der Zinsobergrenze, regelmäßige Überwachung der Einhaltung dieser Grenzen sowie vierteljährlicher Bericht an ein Gremium des deutschen Bundestages. Aus diesem Best-Practice-Beispiel lasse sich ab-



Zeigten anschaulich die Mythen und Möglichkeiten der Kreditportfoliosteuerung auf: Bankdirektor Uwe Kettelhack und Bankdirektorin Nicole Gießler

bei dem die Finanzmärkte aktiv so genutzt werden, dass das Kreditportfolio einer Kommune insgesamt zinsgünstiger ausgestaltet wird. Hinter dieser aktiven Lösung stehe die Erkenntnis, dass kurzes Geld billiger sei als langfristiges. Letztlich gehe es darum, Gestaltungsspielräume zu nutzen, die die Finanzmärkte bieten. Hierzu müsse sich jede Kommune vor der Kreditaufnahme zunächst die üblichen Fragen stellen: Feste oder variable

tenzial“ schaffe. Jede gefällte Entscheidung sei Ausdruck einer bestimmten Meinung zur zukünftigen Entwicklung des Marktes, die allerdings niemand im Voraus tatsächlich vorhersagen könne. Ebenso hänge der Erfolg maßgeblich von der Wahl des richtigen Zeitpunktes für das Handeln ab. In diesem Zusammenhang widmete sich Kettelhack der Frage, ob Prognosen zukünftiger Marktentwicklungen den Entscheidern

leiten, dass die Definition folgender Steuerungsgrößen sinnvoll sei: Eine Zinsausgabenobergrenze als Oberziel sowie als Risikolimit für die Portfoliosteuerung die Zinsausgaben als haushaltsrelevante Kennziffer. Die Definition einer maximal akzeptablen Zinszahlung verbunden mit einer möglichst nicht zu überschreitenden Zinsobergrenze (beispielsweise 5 %) sei praxisnah, einfach verständlich und habe direkten Haushaltsbezug. In einem zweiten Schritt habe dann die Standortbestimmung zu erfolgen. Hierbei müsse zunächst die Frage beantwortet werden, welche zukünftigen Zinsausgaben heute schon sicher erreicht werden können. Sodann stelle sich die Frage, welcher Spielraum zwischen dem liegt, was am Markt realisiert werden kann (beispielsweise durch „Forward-Kredite“) und der Zinsobergrenze. Sodann gehe es darum, das Risiko zukünftiger Abänderungen einzuschätzen. Dies lasse sich in Form einer Risikokennzahl beziffern, die sich prognoseunabhängig aus der Verwendung modernster Risikomanagementkenn-

zahlen basierend auf objektiven Marktdaten ergebe. Basierend auf Status Quo und Risikokennzahl ließen sich dann objektive Handlungsempfehlungen ableiten. Auf dieser Grundlage lassen sich dann Aussagen darüber machen, ob Zinsen abzusichern sind, Zinsen versichert werden sollten (wenn die Planvorgabe gefährdet ist) und ob Raum für Optimierungen besteht (bei hohem Spielraum und/oder geringem Risiko). Die Auswirkungen einer solchen Empfehlung auf das Portfolio sollten im Vorfeld simuliert und beziffert werden. Hiermit könnten Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie eine Entscheidung den Status Quo und die Risikokennzahl verändert. Mehrere Handlungsoptionen ließen sich anhand der Nutzen-Risiko-Relation qualifiziert beurteilen. Abschließend fasste Kettelhack seine Ausführungen dahingehend zusammen, dass ein ganzheitliches Portfoliosteuerungskonzept bei der Identifizierung von Chancen und Risiken helfe, sowohl bezogen auf Einzeleinstrumente als auch bezogen auf die

Portfolioebene. Ein solches Konzept liefere objektive, das heißt prognoseunabhängige Kennzahlen zur Portfoliosteuerung und helfe bei der Konzentration auf das Wesentliche durch die Verwendung weniger Kennzahlen. Es biete gleichzeitig die Möglichkeit tiefergehender Detailanalysen und greife ganzheitlich in Bezug auf Umfang und Betrachtungszeitraum. Es arbeite zukunftsbezogen und in angemessenen regelmäßigen Intervallen. Es dokumentiere Handel, Markt und Portfoliostatus und minimiere das Vorwurfspotenzial für die örtlichen Entscheidungsträger.

In der anschließenden Diskussion wurden die Ausführungen und ergänzenden Erläuterungen von Uwe Kettelhack und Nicole Gießler seitens der Konferenzteilnehmer kritisch hinterfragt. Es herrschte Einigkeit darüber, dass nur Einzelstrategien für jede Gebietskörperschaft erfolgversprechend sein können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 20.11.02

Empfang der Landräte durch den Bundespräsidenten im Schloss Bellevue

Höhepunkt der Landrätekonzferenz in Berlin war ein eineinhalbstündiges nichtöffentliches Gespräch mit Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler, das am Amtssitz des Bundespräsidenten, in Schloss Bellevue, am Nachmittag des 31. Mai 2007 stattfand.

Einleitend brachte der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), die besondere Freude und Auszeichnung der Landräte über den persönlichen Empfang durch den Bundespräsidenten im Schloss Bellevue zum Ausdruck. Präsident Kubendorff skizzierte die Struktur und die Aufgaben des Landkreistages NRW als mit Abstand größtes Mitglied des Deutschen Landkreistages. In der öffentlichen, über die Medien transportierten Diskussion stünden die Kreise nicht selten etwas im Windschatten hinter den großen kreisfreien Städten. Die Kreise erfüllten eine unverzichtbare, verfassungsrechtlich gewährleistete Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie böten den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl öffentlicher Dienstleistungen an, die nur auf dieser Bündelungsebene einerseits fachlich hochwertig und andererseits zu angemessenen wirtschaftlichen Bedingungen vorgehalten werden könnten. In der seit geraumer Zeit bestehenden erheblichen Finanzkrise der Kommunen habe die Kreisebene einen Bedeutungs- und Aufgabenzuwachs erhalten, der



Regier Gedankenaustausch: der Bundespräsident im Gespräch mit nordrhein-westfälischen Landräten

sich aus der Erkenntnis speise, dass es einer in etwa vergleichbaren kommunalen Plattform mit hinreichender Verwaltungskraft bedürfe, um die von den Bürgern nachgefragten öffentlichen Leistungen effektiv und effizient zu erfüllen. Dieser Bedeutungszu-

wachs innerhalb der kommunalen Familie sei allerdings im Bewusstsein der Medien und damit der Öffentlichkeit noch nicht angekommen und werfe weiteren Handlungsbedarf, vor allem im Hinblick auf die unzulänglichen Finanzierungsquellen der Kreise

auf. Sodann wandte sich der Präsident des Landkreistages NRW den historischen Ursprüngen der kommunalen Selbstverwaltung, die insbesondere durch den Freiherrn vom Stein (dessen 250. Geburtstag in diesem Jahr begangen wird) geprägt wurden sowie der heutigen unmittelbar demokratischen Legitimation der Landräte und ihren Aufgaben zu. Er nahm auch Bezug auf das 60. Jubiläum des Landkreistages NRW, das in diesem Jahr am 29. August am Gründungsort in Bad Sassendorf im Kreis Soest begangen wird. Abschließend wies LKT-Präsident Kubendorff darauf hin, dass man die vom Bundespräsidenten im Vorfeld des Gesprächs mitgeteilten Themenwünsche (demografische Entwicklung und daraus abzuleitende Handlungsbedarfe, Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige sowie Teil 2 der Föderalismusreform) gerne aufgreife und sich auf einen lebhaften Gedankenaustausch freue.

Der Bundespräsident unterstrich zunächst, dass es sich bei dem Gespräch mit den Landräten für ihn um

eine Premiere handele, direkte Gespräche für ihn und seine Arbeit sehr wichtig seien und die Landräte aufgrund ihrer Nähe zu den Menschen im Kreis insoweit eine wertvolle Informationsquelle darstellten. Sodann sprach der Bundespräsident folgende Themenfelder an:

- Die Funktion der Kreise im 21. Jahrhundert müsse gestärkt werden. Die örtlichen Zuständigkeiten und Rechenschaftspflichten seien ein Vorteil dieser Ebene kommunaler Selbstverwaltung, die dem ureigenen Bedürfnis der Menschen nach Verwurzelung Rechnung trage. In Anknüpfung an ein Zitat seines Amtsvorgängers Roman Herzog wies Köhler darauf hin, dass er auf selbstbewusste Landräte setze, die durch ihr Amt ein Fingerspitzengefühl für die Sensibilität der Menschen vor Ort entwickelten. Deutschland sei gut beraten, die bürgernahe Aufgabenerledigung zu fördern.

Dazu kündigte der Bundespräsident an, seinen Beitrag – auch im Rahmen der anstehenden Föderalismusreform – zu leisten.

- Deutschland müsse sich der voranschreitenden Globalisierung stellen. Vor diesem Hintergrund müsse man auch den ausländischen fachlich qualifizierten Studenten

werden. Es gelte jetzt, das Potenzial älterer Menschen für den Arbeitsmarkt – z. B. in Form einer verlängerten Lebensarbeitszeit, Einsatz als „Senior Expert“ – zu entdecken.

Aus der Mitte der Landräte wurde dem Bundespräsidenten für

dessen Worte und die darin zum Ausdruck gekommene Würdigung und Wertschätzung der Kreisebene gedankt. Dem Bundespräsidenten sei ausdrücklich zuzustimmen, was die Notwendigkeit der Erschließung des Potenzials älterer Menschen für Staat und Gesellschaft angehe. Skizziert wurde die im ländlichen Raum anzutreffende Furcht vor der dort in manchen Regionen zu verzeichnenden Landflucht, die auch auf den wegbrechenden Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum beruhe. Jetzt gelte es, um im Wettbewerb der Regionen zu bestehen, im kreisangehörigen Raum gute Voraussetzungen für junge Menschen und Familien zu schaffen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs wiesen die Landräte auf unterschiedliche Probleme bei der kommunalen Selbstverwaltung im kreisangehörigen Raum hin.



Konstruktive Begegnung: Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler (2.v.r.) mit dem Präsidium des LKT NRW: v. lks. die Landräte Frithjof Kühn (Rhein-Sieg-Kreis), Dr. Arnim Brux (Ennepe-Ruhr-Kreis) und Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt)
(Foto: Bundespräsidialamt)

ten und Arbeitskräften noch offener und positiver begegnen.

- Der bestehende wirtschaftliche Aufschwung werde hoffentlich noch weiter anhalten. Wichtige Ursachen für den Aufschwung seien die positiven Effekte der Globalisierung, die Körperschaftssteuerreform und die Agenda 2010 der früheren Bundesregierung. Gleichwohl sei der Prozess der Reformen und Veränderungen, der mitursächlich für den Aufschwung sei, noch nicht abgeschlossen, sondern müsse unbedingt fortgesetzt werden. Insbesondere sei die Arbeitslosigkeit durch eine flexiblere Gestaltung des Arbeitsmarktes zu bekämpfen.
- Bei den wichtigen Themen der Demographie und des Bildungswesens dürfe es keinen Stillstand geben. Älteren Menschen mit ihren persönlichen und beruflichen Erfahrungen müsse in Deutschland (wieder) ein größerer Stellenwert eingeräumt

me bei der kommunalen Selbstverwaltung im kreisangehörigen Raum hin.

- Den Kreisen fehlten die erforderlichen finanziellen Ressourcen in Gestalt von selbstgestaltbaren Einnahmequellen (Kreissteuer als eigener Anteil an den gemeindlichen Steuereinnahmen). Während auf der Ausgabenseite ein rasanter Anstieg in den vergangenen Jahren zu verzeichnen gewesen sei – hier wurden insbesondere die Bewältigung der vier großen Lebensrisiken genannt, die mittelbar oder unmittelbar von den Kreisen finanziert werden: Alter, Grundversicherung, Behinderung, Arbeitslosigkeit –, bestünde auf der Einnahmeseite eine Unterfinanzierung. Ohne eine auskömmliche Finanzierung sei eine gute örtliche Aufgabenwahrnehmung aber unmöglich.
- Wichtig seien Dezentralisierung und Stärkung der Eigeninitiative der Menschen, insbesondere auch des Ehrenamtes.

- Vor Ort gelänge es oft, Lösungsstrategien für sich stellende Probleme zu finden. Diesen Lösungsstrategien dürfe aber nicht wie oftmals in der Vergangenheit – durch kleinteilige staatliche Vorgaben entgegen-gesteuert werden. Insoweit knüpften die Landräte ausdrücklich an das vom Bundespräsidenten erwähnte geforderte größere Vertrauen in ihre Problemlösungskompe-tenzen und die Einräumung eines entspre-chenden flexiblen Handlungsrahmens an.
- Die Kommunen, die sich für eine eigen-

ständige Aufgabenerledigung im Bereich von Langzeitarbeitslosen entschlossen hätten (Optionskommunen), seien unbed-ingt zu unterstützen. Die Arbeit der Be-rufskollegs sei enger mit den Ausbildungs-möglichkeiten vor Ort zu verzahnen.

Nach dem intensiven Gedankenaustausch mit dem Bundespräsidenten dankte ab-schließend der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Kubendorff, dem Bundes-präsidenten für den intensiven Meinungs-

austausch, der in einem hohen Maße durch einvernehmliche Beurteilungen und gleich-gelagerte Einschätzungen bestimmt war. Der Bundespräsident schloss das Gespräch mit dem ermunternden Ausblick, wenn man die kommunale Selbstverwaltung auf der Ebene der Kreise gut gestalte, dies auch ins-gesamt gute Auswirkungen für die anderen Politikebenen mit sich bringe.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.31.02

Chancen und Risiken der Föderalismusreform II und weitere Reformvorhaben aus Sicht der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag

Im Rahmen der Landrätekonzferenz hatten die Landräte auch Gelegenheit zu einer intensiven Diskussion mit Dr. Michael Meister, dem stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Schwerpunkte seines Diskussionsbeitrags waren insbesondere die soeben verabschiedete Unternehmenssteuerreform sowie verschiedenste Fragen im Zusammenhang mit der Föderalismusreform II.

Gleich zu Beginn seiner Ausführungen zeigte sich der Referent sehr erfreut über den vor kurzem erreichten Kompromiss zur Unternehmenssteuerreform, die nun zum 01.01.2008 in Kraft treten solle. Es sei gelungen, durch rechtsformunabhängige gleiche Steuersätze die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands weiter zu stärken. Deutschland liege nun im Mittelfeld der entsprechenden unternehmensbezogenen Steuersätze. Auf für Kapitalerträge sei mit der pauschalen 25-prozentigen Steuer ein systematischer Wechsel gelungen, der nach Auffassung Meisters nur in einer Großen Koalition möglich gewesen sei. Insgesamt sei dieser Reformschritt auch Grundlage für eine größere Steuerehrlichkeit in der Bundesrepublik.

Unzufrieden zeigte sich der Finanzexperte der CDU-Fraktion dagegen mit der bisher nicht erfolgten Umsetzung der Kommunalfinanzreform. Er hoffe, dass das Thema in Kürze nochmals auf die Tagesordnung ge-lange. In der späteren Diskussion mit den Landräten machte er aber deutlich, dass vor-rangig auch die Aufgabenverteilung inner-halb der Kommunen als Grundlage der Fi-nanzbeziehungen zu klären sei und hierzu insbesondere eine Verständigung auf kom-munaler Ebene nötig sei.

In seinem Vortrag vor den nordrhein-west-fälischen Landräten ließ Meister im Übrigen keinen Zweifel an dem entscheidenden Ziel der Finanzpolitik der Bundesregierung, nämlich

der Haushaltskonsolidierung. Aus seiner Sicht handelt es sich hierbei um eine „Überlebens-frage unserer Gesellschaft“. Zwar sei man in den letzten zwei Jahren aufgrund der günstigen Wirtschafts- und Finanzentwick-lung schon weiter gekommen, als man ur-sprünglich gedacht habe. Das Thema bleibe aber eine große Herausforderung. Schwerpunkt der Diskussion waren danach die Themen im Zusammenhang mit den verschiedenen Stufen der Föderalismusre-form. Hier vertrat der stellvertretende Vor-sitzende der CDU-Fraktion die Auffassung, dass die Aufteilung dieser Reform in zwei Einzelstufen klug gewesen sei. Die Föder-alismusreform I habe allen staatlichen Ebe-nen klarere Kompetenzzuweisungen beschert. Durch die klarere Zuständigkeitsverteilung seien auch Verantwortungen für den Bür-ger besser erkennbar, was als Gewinn für die Demokratie zu verzeichnen sei. Aus Sicht der Kommunen sei besonders positiv zu bewerten, dass künftig eine Zuweisung finanzträchtiger Aufgaben das Bundes-gesetz direkt auf die Kommunen nicht mehr zulässig ist. Auf diese wichtige Errungen-schaft des Durchgriffsverbotes habe der Bundespräsident die Berliner Politik dankens-werterweise ja bereits eindeutig hingewie-sen. Der derzeit diskutierte Bereich des Ausbaus der Betreuung für unter dreijährige Kinder zeige aber auch, dass die neue Struktur die Erreichung zukünftiger Politik-ziele schwieriger gestalten könne. Meister

zeigte sich aber zuversichtlich, dass aufgrund der gemeinsamen Zielsetzungen in diesem



Sprach hauptsächlich, aber nicht nur über die Föderalismusreform II: Dr. Michael Meister

Bereich kreative Wege zur Finanzierung des Ausbaus an Kinderbetreuungsplätzen erreicht werden könnten.

Aus den Beratungen zur Föderalismusreform II berichtete der CDU-Politiker, dass die ersten Gespräche mit einem sehr konstruktiven Geist bei allen offenen Themen begonnen hätten. Er verwies darauf, dass durch den Präsidenten der Deutschen Landkreistages, Landrat Duppré, auch die kommunale Interessenvertretung gewährleistet sei. In der Kommission finde derzeit eine offene Themensammlung ohne Denkverbote statt. Nach Einschätzung des Referenten lesen sich die dabei bekannt gewordenen Vorschläge wie eine „Auflistung von Fehlentwicklungen insbesondere finanzpolitischer Art aus der gesamten Geschichte der Bundesrepublik“. Beispielhaft seien die Probleme der Haushaltskonsolidierung und Verschuldungsbegrenzung, eine aufgabenadäquate Finanzausstattung, eine Länderneugliederung und die generellen Fragen von Aufgabenkritik, Standardbegrenzung und Entbürokratisierung in den weiteren Kommissionssitzungen abzuarbeiten. Meister verwies dabei auf die ehrgeizige Zeitschiene, da eine Verabschiedung von Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode Ergebnisse der Kommissionsberatung bereits in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren erforderlich machen würde. Dies müsse zwangsläufig zu einer Konzentration auf die wesentlichsten Zielsetzungen führen. Für die Unionsfraktion bedeute dies vor allem eine Konzentration auf Regelungen einer für die Zukunft auf Dauer tragfähigen Haushaltsentwicklung sowohl im Bund wie in jedem einzelnen Bundesland. Dies sei bereits als Frage der Generationengerechtigkeit und sozialen Sicherheit unverzichtbar. Als Zielgröße für die

kumulierten staatlichen Schulden nannte Meister in diesem Zusammenhang eine Größe von 45 Prozent der Wirtschaftsleistung der Bundesrepublik Deutschland. Derzeit liege die Gesamtverschuldung aber bei etwa zwei Dritteln, was den ehrgeizigen Ansatz dieser Zielsetzung verdeutlicht. Zur Erreichung dieses ehrgeizigen Ziels seien verschiedenste Maßnahmen notwendig, die auch mit Sanktionsmechanismen versehen werden müssten. Maßgebliche Bedeutung maß Meister auch der Neuregelung von Gestaltungsmöglichkeiten auf der Einnahmeseite zu, bei der aus seiner Sicht der jeweilige Begünstigte der zu erhebenden Steuer auch die Gestaltungsmöglichkeit zur Höhe der Besteuerung haben müsse. Die Ziele der Haushaltskonsolidierung seien zudem nicht ohne eine deutliche Steigerung der Verwaltungseffizienz auf allen staatlichen Ebenen erreichbar. Verwaltungseffizienz und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe dienten also nicht nur Zielen von Bürgerfreundlichkeit und Wirtschaftsförderung, sondern seien auch unter Kostenersparnisgesichtspunkten dringend umzusetzen. Hierbei sei bei vielen Problemfeldern noch erheblicher Effizienzgewinn zu erreichen. Beispielhaft nannte Meister die Vereinheitlichung von IT-Systemen durch kompatible Netze und bessere Schnittstellen. Zu hinterfragen sei auch die kaum überschaubare Vielfalt an staatlichen Rechenzentren. Zum Zeitplan für die weiteren Beratungen der Föderalismusreform verwies Meister auf die am 22.06.2007 stattfindende öffentliche Anhörung zu den Finanzthemen, dem so genannten Korb 1 der Föderalismusreform II,

und die für den 08.11.2007 terminierte Anhörung zu den Themen in dem so genannten Korb 2, nämlich Entbürokratisierung und Verwaltungseffizienz.

In der abschließenden Diskussion mit den Landräten spielten weitere wichtige Reformvorhaben der Bundesregierung eine Rolle. Zur Frage der künftigen Ausgestaltung des SGB II beziehungsweise der Hartz-IV-Reform befürwortete Meister grundsätzlich die durch das Optionsmodell eröffneten Möglichkeiten und hoffte insoweit auf eine Verlängerung des Optionsmodells. Wenn eine generelle Öffnung der Option gefordert wäre, sei er grundsätzlich auch für diese Forderung offen, da er bei entsprechender Kompetenz der Kreise für die Integration von Arbeitssuchenden auch deren Zuständigkeit als vernünftig erachte. Es sei aber nicht zu verkennen, dass der Koalitionspartner SPD eher eine Stärkung der Bundesagentur in diesem Bereich befürworte und auch die Länder jedenfalls nicht durchgängig ein Interesse an dieser Aufgabe zeigten.

Bevor die Landräte den Referenten mit dem Wunsch, sich auch für eigene Steuereinnahmequellen der Kreise einzusetzen, entließen, verwies Meisner abschließend auf die breite Palette weiterer Reformvorhaben wie etwa die Reform der Pflegeversicherung, das Präventionsgesetz, die Neuregelung des Wettbewerbs im Energiemarkt und die Schaffung von Regelungen zur Steigerung des Wagnis- und Beteiligungskapitals.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.31.02

Zwischenbilanz zur Agenda der Großen Koalition aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion

Jörg-Otto Spiller, Finanzpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, zog im Rahmen der diesjährigen Landrätekonzferenz eine Zwischenbilanz zur Agenda der Großen Koalition aus Sicht der Bundestagsfraktion. Dabei stellte er die wichtigsten Ergebnisse zentraler Themenfelder vor, nachdem er vorweg die erfolgreiche Bewerkstelligung zentraler schwieriger Aufgaben hervorgehoben hatte. Die öffentliche Wahrnehmung über die Medien, welche ihren Blick stets auf die streitigen Punkte fokussierten, sei insofern irreführend und entspreche nicht der Innenansicht. Als erstes Beispiel nannte Spiller die Unternehmenssteuerreform, mit der die Große Koalition ein gutes Ergebnis präsentiere und verschiedene wichtige Ziele verfolgt habe:

Zunächst sei hier die Senkung der nominalen Belastung von zirka 39 Prozent als eine der höchsten Belastungen in Europa zu nennen. Weiteres wichtiges Ziel sei der Erhalt der Unternehmen als Steuerzahler in Deutschland gewesen. Dabei sollte keine höhere Steuerbelastung der Unternehmen erreicht werden: Nicht mehr Steuern

sollten gezahlt werden, aber mehr der gezahlten Steuern sollten in Deutschland statt im Ausland gezahlt werden. Darüber hinaus habe die Koalition mit der Reform die Gewerbesteuer entgegen den Hinweisen der Wirtschaft, welche die Gewerbesteuer als systemfremd kritisiert hatte, gestärkt.

Insgesamt habe sich bei der Unternehmenssteuerreform gezeigt, dass bei einer Großen Koalition die konstruktive Herangehensweise funktioniere. Ein nachträgliches Zerstreuen über die Länder bleibe in der Regel aus.

Als weiteres wichtiges Ziel der Großen Koalition nannte Spiller den Weg aus der



Zog eine politische Zwischenbilanz: Jörg-Otto Spiller

Schuldenfalle. Hier sei es gelungen viele neue Impulse zu setzen, die in ihrer Gesamtheit einen guten Beitrag geleistet hätten. Wichtige Erfolge seien auch in der Rentenpolitik mit der dringend nötigen Neuausrichtung zu einer Rente mit 67, deren einzige Alternative eine Rentekürzung gewesen sei, und mit der Gesundheitsreform erzielt worden.

Die Föderalismusreform habe dagegen zu einem nicht ganz zufrieden stellenden Ergebnis geführt. Als nicht überzeugend bewertete Spiller die Entscheidung, die für Deutschland wichtigen Themen Bildung, Forschung, Familien und Kinder allein auf Länderebene entscheiden zu lassen.

Insgesamt bewertete Spiller die Große Koalition als weitgehend erfolgreich in der Bewältigung wichtiger gemeinsamer Aufgaben. Die gemeinsame Arbeit werde von

einem guten Klima getragen. Allerdings sei die Große Koalition nicht als Dauerlösung zu sehen. Es sei davon auszugehen, dass vor der nächsten Wahl die Differenzen wieder mehr in den Vordergrund rücken und beide Parteien die Macht erneut für sich beanspruchen würden. Bis dahin sei die Zeit zunutzen die dringendsten Probleme in Deutschland weiter zu lösen.

In der abschließenden Diskussion wurde insbesondere auf bestehende Probleme bei der Umsetzung des SGB II (Hartz IV) hingewiesen. Die Landräte forderten, hier eine adäquate Wahlmöglichkeit zwischen der Aufgabenerledigung durch die ARGEn oder als Optionskommune bereitzustellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.31.02

Neue Handlungsfelder für PPP-Lösungen in den Kreisen

Welche neuen Handlungs- und Gestaltungsspielräume sich die Kreise durch Public-Private-Partnership (PPP) eröffnen können, stellte Norbert Mörs, Bereichsleiter Öffentliche Kunden der WestLB AG und Geschäftsführer der WestKC GmbH, in seinem Referat vor.

Einleitend skizzierte er den aktuellen Entwicklungsstand und die jüngste Marktentwicklung, die gerade im Kommunalbereich durch eine wachsende Zahl verwirklichter und projektierte PPP-Vorhaben gekennzeichnet sei. In absoluten Zahlen entfalle von einem aktuellen Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von bundesweit rund 1,24 Milliarden Euro mehr als die Hälfte auf den kommunalen Bereich. Eine Betrachtung der in Vorbereitung bzw. Planung befindlichen Projekte ergebe sogar, dass von einer geschätzten Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 5,6 Milliarden Euro rund 4 Milliarden Euro auf den kommunalen Bereich entfielen. Neben den klassischen PPP-Bereichen wie dem Schulbau werde dabei zunehmend auch in anderen Bereichen wie etwa dem kommunalen Straßenbau oder dem Unterhalt von Kultureinrichtungen auf solche Partnerschaften gesetzt. Bemerkenswert sei, dass die Pilotkommunen „der ersten Stunde“ aufgrund ihrer durchweg positiven Erfahrungen mittlerweile zum überwiegenden Teil mit PPP-Folgeprojekten begonnen hätten. Als positiv sei zudem festzuhalten, dass auf der Bieterseite zwar weiterhin eine Reihe von Großunternehmen tätig sei. Da sich diese aber nach seinem Eindruck tendenziell auf Großprojekte konzentrierten, kämen zunehmend Bietergemeinschaften regionaler mittelständischer Unternehmen bei kommunalen PPP-Ausschreibungen zum Zuge. Im Anschluss an diese einleitenden Bemerkungen befasste sich Mörs mit einzelnen Be-

reichen und Fragestellungen, die aus kommunaler Sicht von besonderer Bedeutung seien. Dazu gehöre der kommunale Hochbau als ein Bereich, in dem bereits seit längerem Erfahrungen mit PPP-Projekten gewonnen worden seien. Die Bandbreite der Zusammenarbeit zwischen Kommune und privatem Investor/Betreiber reiche in diesem Bereich von der Planung, der Erstellung beziehungsweise Sanierung über den Betrieb bis hin zur Finanzierung. Trotz nicht zu verkennender Schwierigkeiten und Problemstellungen könne derzeit ein positives Fazit gezogen werden. Die Partnerschaften im kommunalen Hochbau hätten durchweg gut funktioniert, und die gesetzten Ziele seien weitgehend erreicht worden. Voraussetzung dafür sei ein gleichermaßen vertrauensvolles wie pragmatisches Vorgehen auf Seiten aller Beteiligten. So habe sich bewährt, die Nutzer, wie beispielsweise im Falle eines Schulgebäudes die Lehrerschaft, in die Planung und Durchführung der Investitionen und die laufende Bauunterhaltung unmittelbar einzubeziehen.

Auch im kommunalen Straßenbau seien PPP-Modelle mittlerweile, so Mörs weiter, durchaus verbreitet. Dabei reiche das mögliche Aufgabenspektrum des privaten Partners je nach Vereinbarung vom Neubau über die Unterhaltung und den Winterdienst sowie die Reinigung bis hin zur Pflege der Straßenausstattung einschließlich der Beschilderung. Zu den spezifischen Besonderheiten und Herausforderungen von PPP im kommunalen

Straßenbau zählten die Bestandserfassung der Straßen und Anlagen, die Definition der Zielvorgaben, die Koordination mit anderen Baulasträgern, die Notwendigkeit einer angemessenen Risikoverteilung unter Berücksichtigung von Verkehrsprognosen und -entwicklungen oder auch die teilweise aufwendige Messung der Leistungserfüllung. Vergleichsweise neu seien PPP-Vorhaben im Gesundheitsbereich. Angesichts einer sich verschärfenden Marktsituation und offenkundigem Handlungsbedarf werde aber zum



Norbert Mörs, Bereichsleiter Öffentliche Kunden der WestLB AG und Geschäftsführer der WestKC GmbH, erwies sich als PPP-Experte.

Beispiel im Krankenhausbereich zunehmend auf PPP gesetzt. Dabei müsse allerdings den Beteiligten deutlich gesagt werden, dass PPP nicht die notwendigen Optimierungsmaßnahmen im medizinisch-organisatorischen und Personalbereich ersetzen könne. Zusammenfassend stellte Mörs fest, dass PPP nach seiner Überzeugung eine sinnvolle Alternative zur herkömmlichen Finanzierung kommunaler Leistungen darstelle. Die Kommunen seien gut beraten, sich die Frage zu stellen, ob und inwieweit die Erbringung ihrer Leistungen unter Beteiligung privater Partner erfolgen könne. Entscheidend sei dabei, dass eine auf die jeweiligen Gegebenheiten zugeschnittene Lösung gefunden werde, was etwa individuelle Regelungen zum jeweils sachgerechten Lebenszyklus eines Projekts, zum benötigten Investitionsvolumen oder zur Aufgabenver-

teilung zwischen den Partnern beinhalte. In der sich anschließenden Diskussion wurde bestätigt, dass PPP für die nordrhein-westfälischen Kreise von Interesse sei. So zeigten die Erfahrungen einzelner Kreise, wie etwa des Kreises Unna bei der Sanierung seines Kreishauses, dass im Rahmen eines PPP-Projekts nennenswerte Ersparnisse erwirtschaftet werden könnten. Jedoch dürfe nicht außer Betracht bleiben, dass auf Seiten der beteiligten Kommunalverwaltungen im Zusammenhang mit der Eingehung und Begleitung eines solchen Projekts ein beachtlicher Administrativaufwand ausgelöst werde. Erschwerend komme hinzu, dass sich etwa im Hinblick auf das Vergaberecht oftmals komplexe Rechtsfragen stellten, was für PPP-Vorhaben alles andere als förderlich sei. Letztlich könne jeder Kreis nur im Einzelfall

nach einer Gesamtabwägung zwischen möglichen Nutzen und wirtschaftlichen Risiken unter Berücksichtigung seiner örtlichen Gegebenheiten einschätzen, ob und inwieweit ein PPP-Vorhaben für ihn im Ergebnis vorteilhaft sein könne. In den Fällen, in denen die aktuelle Haushaltssituation eine konventionelle Realisierung eines bestimmten Projekts nicht zulasse, dürfte der Rückgriff auf eine PPP in aller Regel nicht weiterhelfen. PPP stellt nach Auffassung der nordrhein-westfälischen Landräte nicht mehr, aber auch nicht weniger als eine interessante Alternative zu den klassischen Finanzierungsmodellen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung dar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.40.10.5

Staatssekretär Dr. Beus zu den aktuellen Politikfeldern der Bundesregierung

Im Rahmen der Landrätekonzferenz berichtete Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus, Bundeskanzleramt, über die aktuellen Politikfelder der Bundesregierung. Auch wenn es sich nicht immer um „im klassischen Sinne“ kommunalbezogene Themen handele, landeten diese doch am Ende auch „auf dem Schreibtisch“ der Kommunen und seien damit für diese von großem Interesse.

Zu Beginn seiner Ausführungen zog Beus ein vorläufiges Fazit der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Neben dem Ziel, mehr Energieeffizienz zu erreichen (20 % CO₂-Reduktion bis 2020) verwies Beus auf erreichte Erleichterungen beim Telefon-, Zahlungs- und Luftverkehr und ging auf die Bemühungen ein, den Diskussionsprozess über den Verfassungsvertrag neu zu beleben. Unter anderem unter Beteiligung von Kommunen in Nordrhein-Westfalen sei die 50. Jahrfier der europäischen Verträge begangen worden. Nun gelte es, in Einzelgesprächen mit den Regierungsvertretern der Mitgliedsländer Konsensmöglichkeiten über die Konkretisierung des Verfassungsvertrags zu erreichen. Dabei müsse der Spagat zwischen den Ländern, die wegen der erfolgten Ratifizierung an einem Erhalt des bestehenden Vertrages interessiert seien, und denen, in denen sich die Bevölkerung gegen den Verfassungsvertrag ausgesprochen habe, geschafft werden.

Ein weiteres wichtiges Politikfeld der Bundesregierung sei der Bürokratiekostenabbau. Die Bundesregierung verfolge – wie auch andere europäische Länder – das Ziel, die Bürokratiekosten bis 2012 schrittweise erheblich zu reduzieren. Stufenweise solle zunächst die Wirtschaft, dann die Bürger und sodann die Verwaltung betrachtet werden. Die kommunale Ebene habe verständlicherweise ein großes Interesse daran, insbesondere Informationspflichten der Behörden un-

tereinander abzubauen. Zurzeit werde der Zeitaufwand, den die rund 11.000 Informationspflichten der Wirtschaft erforderten, evaluiert. Danach sollten die größten „Kostenverursacher“, die in der Regel nur 20 Prozent aller Informationspflichten ausmachen, gemessen werden, um anschließend über deren etwaige Abschaffung zu entscheiden. Hierbei sei man auch für Vereinfachungsvorschläge der Kommunen offen. Der Staatssekretär warb für das Vorhaben der Bundesregierung. Er betonte, dass mit dem Standardkostenmodell nun erstmalig eine systematische Erfassung von Bürokratiekosten möglich sei und damit ein praktikabler Ansatz zum Bürokratiekostenabbau zur Verfügung stehe, auch wenn er sehr wohl wisse, dass dieses Modell die „gefühlte Bürokratiebelastung“ nicht abbilden könne. Im Anschluss daran widmete sich der Staatssekretär der finanziellen Situation der Kommunen. Die gute Ertragslage im Jahr 2006 dürfe nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Probleme hier noch nicht behoben seien. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei der Unternehmenssteuerreform könne angesichts dessen jedenfalls nicht negativ bewertet werden. An den Kosten der bis 2013 auf 750 Plätze auszubauenden Kinderbetreuung in Höhe von zwölf Milliarden wolle sich der Bund mit einem Drittel beteiligen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe müsse nun die dadurch aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen klären. Auch wenn

diese Summe von den Spitzenverbänden als nicht ausreichend angesehen werde, so müsse doch festgehalten werden, dass der Bund hier einen Paradigmenwechsel voll-



Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, sprach über die aktuellen Politikfelder der Bundesregierung.

zogen habe. Während es früher darum gegangen sei, Urlaubs- und Rückkehrmöglichkeiten zu stärken, gehe es nunmehr um

die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Herstellung entsprechender Wahlfreiheit. Hinsichtlich der ebenfalls streitigen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter zur Vermeidung von verschämter Altersarmut verwies Beus auf die Schwierigkeiten der Ermittlung der mit der Gesetzesänderung verbundenen Mehrkosten. Der Staatssekretär befasste sich schließlich mit den durch die Föderalismusreform II aufgeworfenen Fragestellungen. Hier gehe es einerseits um eine wirkungsvolle Begrenzung der Verschuldung, wobei gegebenen-

falls auch Artikel 115 Grundgesetz verändert werden müsse, und andererseits um die Modernisierung und Strukturveränderung der öffentlichen Verwaltung, wodurch sich die Bundesregierung Kostenentlastungen erhoffe. Letzteres betreffe nicht nur die Bundesauftragsverwaltung, sondern auch die IT-Technik, bei der man – so Beus – von den bisher gewachsenen Strukturen zu einheitlichen Schnittstellen und zu Front-/Back-Offices kommen müsse.

Es schloss sich eine lebhaftige Diskussion an. Während die Bemühungen der Bundesregie-

rung um einen Abbau von Bürokratiekosten zwar grundsätzlich begrüßt wurden, bestand Skepsis, ob das avisierte Ziel erreicht werde: Bis dato seien alle Versuche, Bürokratiekosten effektiv zu reduzieren, „im Sande“ verlaufen. Um die bürgernahe und effiziente Verwaltung vor Ort nicht unnötig zu erschweren, müssten überflüssige und zeitintensive bürokratische Hemmnisse nun endlich schnell und durchgreifend abgebaut werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.31.02

Vorstand des LKT NRW am 31. Mai 2007 in Berlin

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW im Rahmen der diesjährigen Landrätekonzferenz zu ihrer Sitzung am 31. Mai 2007 in Berlin zusammen.

Die Vorstandsmitglieder befassten sich zunächst mit dem aktuellen Sachstand der Reform der Versorgungsverwaltung. Nachdem diese Reform über Monate hinweg mit allen Beteiligten intensiv beraten worden war, stieß die vom Landeskabinett getroffene Entscheidung zur weitgehenden Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung im Vorstand auf grundsätzliche Zustimmung. Zugleich wurde betont, dass einzelne Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfes noch präzisierungs- und änderungsbedürftig sind. Hinsichtlich der Kostenfolgen müsse eine für alle Seiten tragfähige Lösung gefunden werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren werde darauf zu achten sein, dass mit der Aufgabenübertragung nicht eine einseitige Verlagerung von Kostenrisiken in die Finanzverantwortung der kommunalen Familie verbunden ist.

Im Anschluss wurden der Stand der Verwaltungsreform im Bereich der Umweltverwaltung und die hierdurch aufgeworfenen Konnexitätsfragen erörtert. Der seitens

der Ministerien inzwischen vorgelegte erste Entwurf einer Kostenfolgenabschätzung wurde kritisch bewertet. Auf Ablehnung stießen unter anderem die vorgesehene anteilige Minderausgabe wegen pauschaler Stelleneinsparungen und die geplante Regelung zur Sachkostenerstattung. Der Vorstand forderte eine strikte Beachtung des Konnexitätsprinzips: Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben müsse das Land alle Kosten – und damit auch Implementierungs-, Investitions- und Gemeinkosten – übernehmen. Es schloss sich ein kurzer Bericht über die Landtagsanhörung zum SGB-II-Ausführungsgesetz für NRW an. Dabei unterstrich der Vorstand nochmals die Grundaussagen der gemeinsamen Stellungnahme der kommunaler Spitzenverbände, mit der vor allem die Umwandlung der SGB-II-Aufgaben in Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung strikt abgelehnt wird. Der Vorstand nahm insoweit positiv zur Kenntnis, dass diese Wertung von allen zur Landtagsanhörung geladenen Experten einhellig geteilt wurde. Hinsichtlich

der künftigen Verteilung der Wohngeldersparnisse des Landes auf die Kommunen blieb es bei der positiven Bewertung des endlich vorgesehenen Mehrbelastungsausgleich für alle kommunalen Träger, dessen gesetzliche Fixierung als Erfolg gerade auch für die Aktivitäten der Kreise und des LKT NRW zu werten sei.

Der Vorstand informierte sich zudem über den Arbeitsentwurf zur Novellierung des Sparkassenrechts und bekräftigte erneut seine strikt ablehnende Haltung gegenüber der angedachten Einführung von optionalem Trägerkapital. Die hiermit verbundenen Risiken seien wesentlich höher als die Chancen, hiermit mehr Transparenz zu erreichen. Gerade unter dem Aspekt des Europarechts sei es nicht auszuschließen, dass sich ein einmal eingeführtes Trägerkapital letztlich ver selbstständige und einen ersten Schritt in Richtung Privatisierung der Sparkassen bedeute.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Versorgungsverwaltung wird kommunalisiert – und damit bürgernah!

Presseerklärung vom 16. Mai 2007

Die Kreise in Nordrhein-Westfalen begrüßen die vom Kabinett gestern beschlossene Auflösung der Versorgungsverwaltung. „Es ist im Sinne der jungen Eltern und der Menschen mit Behinderungen, dass sie zukünftig orts- und damit bürgernah betreut werden“, erklärte dazu der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Martin Klein, heute in Düsseldorf.

Die 31 Kreise und 23 kreisfreien Städte werden – so der Gesetzentwurf auch den

Landtag passiert – ab 2008 für die Belange der Menschen mit Behinderungen und die Auszahlung des Elterngeldes zuständig sein. Bislang mussten die Anträge an eines der elf dafür zuständigen staatlichen Versorgungsämter gerichtet werden. „Mit Bürgernähe hatte das nicht wirklich viel zu tun. In Zukunft jedoch können sich die Betroffenen auf Hilfen direkt vor Ort einstellen.

Die Kritik von Sozial- und Wohlfahrtsverbänden an der Reform können wir deshalb überhaupt nicht nachvollziehen. Schließlich verfügen die Kommunen über eine anerkannte Sozialkompetenz, so dass die Aufgaben aus der Versorgungsverwaltung die bestehenden sozialen Zuständigkeiten sinnvoll abrunden“, betonte Klein. „Die Ver-

waltung rückt damit buchstäblich näher an die Menschen.“ Zudem wechseln bisher in den Versorgungsämtern beschäftigte Mitarbeiter in die Kreisverwaltungen, für deren Bezirk sie bisher zuständig gewesen sind. „Dadurch bleibt ihr Know-how erhalten“, erläuterte der Verbandschef. Befürchtungen der Kritiker, nach denen es nunmehr zu uneinheitlichen Entscheidungen je nach Kreis oder Stadt kommen würde, entbehrten jeder Grundlage, stellte Klein klar. „Der juristische Rahmen für das Schwerbehindertenrecht und das Bundeselterngeldgesetz gilt bundesweit“. Nicht zuletzt profitierten die Steuerzahler – nämlich vom Einsparpotenzial durch den Wegfall der Sonderbehörden und die damit verbundenen Synergieeffekte.

Hartz IV: Land NRW muss kommunale Selbst- verwaltung respektiere

Presseerklärung vom 22. Mai 2007

Mit Ablehnung reagieren die drei kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen auf Details im Entwurf des „NRW-Ausführungsgesetzes zum SGB II“ (Hartz IV). Das Land beabsichtigt, den Kommunen Gestaltungsfreiheit zu entziehen, indem die bisherigen in Selbstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben bei der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt in so genannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung umgewandelt werden sollen. „Hierfür besteht zwei Jahre nach Inkrafttreten von Hartz IV überhaupt kein Anlass – die Kommunen arbeiten konstruktiv und zunehmend erfolgreich mit den örtlichen Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften zusammen oder haben die Verantwortung alleine in den Optionskommunen übernommen. Dabei kommt es gerade auf die dezentralen Handlungsspielräume an. Schließlich sind bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen auch und vor allem örtliche und regionale Besonderheiten zu beachten“, erklärten dazu der Geschäftsführer des Städtetages, Dr. Stephan Articus,

der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes, Dr. Bernd Jürgen Schneider.

Sie betonten anlässlich der entsprechenden Anhörung heute im Landtag, die kommunalen Leistungen, wie beispielsweise die Bereitstellung bedarfsgerechter Kinderbetreuungangebote für berufstätige Eltern sowie ein gut ausgebautes Netz von Beratungsleistungen – etwa in der Schuldnerberatung, bei psychosozialen Leistungen oder in der Suchtberatung – seien „ureigene kommunale Aufgaben“.

Die kommunalen Zuständigkeiten im Bereich der 44 ARGen und der zehn Optionskommunen des Landes müssten wie bisher ohne Weisungsrechte des Landes ausgestaltet sein. Denn: „Die Kommunen haben zusammen mit den freien Trägern der Wohlfahrtspflege ein über viele Jahre gewachsenes Netz zu sozialintegrativen Aufgaben geschaffen, das sich bereits in der kommunalen Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe bewährt hat. Diese Aufgaben betreffen Kernbereiche kommunaler Sozialkompetenz und Daseinsvorsorge und müssen weiterhin nach örtlichen Belangen ausgerichtet werden“, erläuterten Articus, Klein und Schneider.

Würde sich das Land nun kraft Gesetzes

zum Weisungsgeber der Kommunen in der örtlichen Sozialpolitik machen, wäre die kommunale Selbstverwaltung ausgehebelt, befürchten die Spitzenverbände. „Völlig unpassend wären Weisungsrechte des Landes erst recht in den zehn Optionskreisen und -städten des Landes, in denen Hartz-IV-Empfänger nach dem Willen des Gesetzgebers und seinerzeit vor allem unterstützt von Union und FDP vollkommen ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ausschließlich kommunal betreut und vermittelt werden“, führten die Verbandschefs aus.

Ein allgemeines Weisungsrecht des Landes könne dazu führen, dass diese klassischen kommunalen Aufgaben künftig vom Land gesteuert und damit vereinheitlicht würden und sich damit die soziale Absicherung vor Ort verschlechterte. „Seit langem kritisieren wir ein Übermaß an Weisungen aus Berlin und Nürnberg an die Arbeitsgemeinschaften und fordern dezentrale Handlungsspielräume auch bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben ein. Zusätzliche Weisungen aus Düsseldorf in Bezug auf die kommunalen Aufgaben würden den Prozess weiter belasten und nicht zu einer besseren und individuellen Förderung langzeitarbeitsloser Menschen beitragen“, urteilten die Verbandschefs.

Landräte betonen: Ohne kommunale Familie gibt es keine Verwaltungs- modernisierung

Presseerklärung vom 31. Mai 2007

Nordrhein-Westfalens Landräte haben sich bei ihrer Landrätekonferenz heute in Berlin mit den technischen Zukunftsperspektiven der öffentlichen Verwaltung befasst. „In Zukunft wird es technisch möglich sein, ein Auto von jedem Ort der Welt aus anzumelden, weil die Computer direkt mit dem Kraftfahrtbundesamt vernetzt sein werden“, erläuterte der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt). „Wir dürfen dabei aber nicht vergessen, dass es weiterhin jede Menge Beratungs-

bedarf bei von der Norm abweichenden An-, Ab- oder Ummeldungen geben wird. Dann ist ein persönliches Gespräch unabdingbar“, schränkte er ein. Es sei gut und richtig, Vereinfachungen bei der KFZ-Zulassung oder auch im Meldewesen anzustreben. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass Bürgerinnen und Bürger auf mittlere Sicht keine persönlichen Ansprechpartner vor Ort mehr finden und alle ihre Behördengänge zwangsläufig per Internet abwickeln müssten.

Um Verwaltungsapparate effektiv zu gestalten, müssten Bund, Länder und Kommunen gleichberechtigt zusammen arbeiten. „Im Hinblick auf die dafür erforderliche Informations- und Kommunikationstechnik bedarf es deshalb einer verbindlichen Koordinierung einschließlich der Verabredung notwendiger Standards und einer sach-

gerechten Aufgabenverteilung. Einheitsprogramme, möglicherweise verbunden mit Weisungsrechten des Bundes, können die Aufgaben niemals bewältigen“, führte Kubendorff aus. „Bürokratieabbau und E-Government sind schließlich gemeinsame Aufgaben, die eine grundlegende Verwaltungsmodernisierung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen.“ Die Kreisverwaltungen überprüften ohnehin schon kontinuierlich, wie sie die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bürgernäher gestalten können und seien damit – jede mit ihren speziellen Gegebenheiten und Strukturen, aber eben auch mit gemeinsamen Zielen – äußerst erfolgreich. Alle Bürgerinnen und Bürger profitierten kontinuierlich von diesem serviceorientierten Dienstleistungswettbewerb unter den Kommunen.

Bundespräsident Köhler hält Plädoyer für starke Kreise

Presseerklärung vom 1. Juni 2007

„Ich setze auf selbstbewusste Landräte!“ So lautete die klare Aussage von Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler, als er im Rahmen der diesjährigen Landrätekonferenz mit den nordrhein-westfälischen Landräten gestern Abend auf Schloss Bellevue zusammentraf. Die zunehmende Internationalität zwischen den Staaten verlange es, auch die Identifikation der Bürger mit ihren Kommunen zu stärken. Um Bürgernäherzustellen und mit Gesetzen nicht sche-

matisch, sondern verantwortlich umzugehen und wieder mehr Vertrauen in die Politik zu bringen, sollten die Landräte ihre Gestaltungsspielräume verstärkt nutzen und auch Mut beim Eintreten für dezentrale Strukturen und Aufgabenwahrnehmung beweisen. Der Bundespräsident und die Landräte diskutierten die demografische Entwicklung und die deshalb nötigen Reformen. Sie sprachen über den Ausbau der Kinderbetreuung für Unter-Dreijährige und die notwendige höhere Wertschätzung für ältere Arbeitnehmer und Senioren im Ruhestand, deren Lebenserfahrung auf vielen Handlungsfeldern – gerade auch im ehrenamt-

lichen Bereich – dringend gebraucht werde. Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), betonte in diesem Zusammenhang: „Bürgerschaftliches freiwilliges Engagement in den Kreisen zeigt sich nicht nur in der Sozialarbeit, sondern beispielsweise auch beim Bau von Sportplätzen, Vereinsheimen und sogar von Fahrradwegen, also dem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur.“ Bundespräsident Köhler bekräftigte, er sei zutiefst davon überzeugt, dass starke, gut arbeitende Kreise auch positive Auswirkungen auf Länder- und Bundesebene haben würden.

Reform der Versorgungs- verwaltung: Sogenanntes Expertengespräch nicht seriös – „Befragung des Kartells der Besitzstands- wahrer“

Presseerklärung vom 12. Juni 2007

Als untauglich hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) die Absicht des Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags bezeichnet, heute ein sog. öffentliches Expertengespräch zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Ver-

sorgungsverwaltung durchzuführen, ohne hierzu einen einzigen kommunalen Vertreter eingeladen zu haben.

„Nach dem Willen der Landesregierung sollen die Kreise und kreisfreien Städte ab 2008 für die Auszahlung des Elterngeldes und den Vollzug des Schwerbehindertenrechts zuständig sein. Zu einem Expertengespräch, das sich insbesondere mit den Fragen des Schwerbehindertenrechts befasst, werden dennoch keine Vertreter von Kreisen und kreisfreien Städten als neuen Aufgabenträgern eingeladen. Dies ist schlicht unseriös“, so der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Martin Klein, heute in Düsseldorf.

Nicht der Sozialausschuss des Landtages, sondern der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform habe im Übrigen die Federführung für das Gesetzgebungsvorhaben. Selbstverständlich habe auch der Sozialausschuss wie jeder Landtagsausschuss das Recht, von ihm für Experten gehaltene Personen zu befragen. „Bei den Eingeladenen handelt es sich aber ausschließlich um Reformgegner. Eine Befragung allein des Kartells der Besitzstandswahrer durch die Ausschussmitglieder führt nicht zu neuen Erkenntnissen für die politische Diskussion und ist deshalb abwegig“, so Klein.

■ Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Am 6. Juni 2007 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform des Landtages NRW eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes durchgeführt. Kontrovers sind in dieser Sitzung unter anderem erörtert worden, ob Bürgermeister entgegen dem Vorschlag des Gesetzentwurfs der Landesre-

gierung zukünftig Mitglied eines Kreistages sein können sollen und ob im Kommunalwahlgesetz eine Sperrklausel wieder eingeführt werden soll. Die Position des Landkreistages NRW zu dieser Problematik kann den folgenden Artikeln („Mitgliedschaft von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreistag“ und „Positionen des Landkreistages NRW zu einer fehlenden Sperrklausel

im Kommunalwahlgesetz“) entnommen werden. Ein weiterer Artikel („Sperrklauseln bei Kommunalwahlen“) stellt die Geschichte der Sperrklausel in Nordrhein-Westfalen sowie die Rechtslage in anderen Bundesländern dar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.20.04

■ Mitgliedschaft von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreistag

Im Zuge der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird auch die Frage streitig erörtert, ob Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zukünftig Mitglied des Kreistages sein können. Der Gesetzentwurf der Landesregierung belässt es bei der gegenwärtigen Rechtslage, die dies ausschließt. Diese Entscheidung wird vom Landkreistag NRW aus folgenden Gründen unterstützt:

Erfahrungen aus anderen Bundesländern, die zum Beispiel wie Baden-Württemberg die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in den Kreistagen ermöglichen, zeigen, dass dadurch das politische System auf der Kreisebene nachteilig verändert wird:

- So besetzen in den Kreistagen in Baden-Württemberg die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 20 bis 25 Prozent der Sitze, in den Verwaltungsausschüssen (vergleichbar den nordrhein-westfälischen Kreisausschüssen) sogar bis zu 90 Prozent und stellen fast alle Fraktionsvorsitzenden (vgl. Wehling in: Kommunalverfassung im Zeichen der Eingleisigkeit, 12. Bad Iburger Gespräche, herausgegeben von Jörn Ibsen und Janbernd Oebbecke, Osnabrück 2002, Seite 105). Die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stützen sich für ihre Tätigkeit in den Kreistagen auf ihre hauptberufliche Gemeindeverwaltung. Es besteht damit ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen diesen Kreistagsmitgliedern und sonstigen Kreistagsmitgliedern, die ausschließlich ehrenamtlich ohne Rückgriff auf professionell arbeitende Verwaltungsapparate ihre Tätigkeit wahrnehmen. Die Attraktivität für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Kreistag als „Kreistagsmitglied zweiter Klasse“ nimmt ab. Ein breites bürgerschaftliches Engagement auf Kreisebene, das sich auch in der Mitgliedschaft im Kreistag ausdrückt, wird gefährdet.
- Bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Maße der Kreis tätig wird, muss ein Kreistagsmitglied neben den Bedürfnissen der einzelnen Städte und Gemeinde auch die Gesamtsituation im Kreisge-

biet berücksichtigen. Dazu gehört insbesondere auch die Aufgabe, zu einem Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden beizutragen (Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion). Eine Mitgliedschaft hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hat zur Folge, dass diese Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zugunsten einer an partikularen Interessenlagen einzelner Gemeinden orientierten Betrachtungsweise zurücktritt. Eine Bündelung der Interessen aller Gemeinden und Städte zu einer am Wohl aller Gemeinden orientierten Politik wird schwieriger. Dies geht insbesondere zu Lasten der wirtschaftsschwächeren Städte und Gemeinden, die auf die Ausgleichsfunktion des Kreises besonders angewiesen sind.

- Durch eine Mitgliedschaft von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die ihr Kreistagsmandat vorwiegend aus der Perspektive der Interessenlage ihrer Gemeinde definieren und ausüben, wird die Wahrnehmung von eigenständigen Kreisaufgaben, die sich nicht in der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion von Kreisen erschöpfen, an den Rand gedrängt. Die Kreise erhalten faktisch den Charakter eines Städtebundes, dem entgegen der im Grundgesetz für die Kreise verankerten Selbstverwaltungsgarantie keine oder nur noch in geringem Umfang eigenständige, nur oberhalb der Kreisebene wahrzunehmende Aufgaben zugestanden werden.
- Diese negativen Wirkungen werden in Nordrhein-Westfalen wegen der besonderen Struktur und Größe der kreisangehörigen Gemeinden stärker als in den Bundesländern eintreten, in denen die den Kreisen angehörenden Gemeinden und

Städte in aller Regel wesentlich kleiner und weniger leistungsfähig sind als in Nordrhein-Westfalen. Denn erfahrungsgemäß fördert die Tatsache, dass Städte und Gemeinden relativ klein und damit auch weniger leistungsfähig sind, das Verständnis und die Bereitschaft zu solidarischem Verhalten der kreisangehörigen Gemeinden untereinander, sowie die Einsicht, dass der Kreis anstelle der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bestimmte Aufgaben wahrnehmen muss, um die Gleichheit der Lebensverhältnisse im kreisangehörigen Raum im Verhältnis zu den kreisfreien Städten gewährleisten zu können. Die Größe und die damit einhergehende stärkere Leistungsfähigkeit vieler kreisangehöriger Städte hat nicht nur Vorteile. Sie fördert auch Tendenzen, zu Lasten der Solidarität mit kleineren, nicht so leistungsstarken kreisangehörigen Gemeinden, die Eigeninteressen der eigenen Stadt in den Vordergrund zu stellen.

- Schließlich trägt die Wählbarkeit von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in den Kreistag nicht in angemessenem Umfang den „Befangenheitskonstellationen“ Rechnung, die sich daraus ergeben, dass ein Landrat auch Aufsichtsfunktionen gegenüber der Tätigkeit von Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern in der Kommune wahrzunehmen hat, in der sie ihr Amt ausüben. Der jetzt im Kommunalwahlgesetz verankerte Grundsatz der funktionalen Inkompatibilität sieht in den Fällen, in denen ein Landesbediensteter mit konkreten Aufsichtsfunktionen gegenüber Kommunen betraut ist, generell vor, dass solche Landesbedienstete nicht Mitglied einer Kommunalvertretung sein können. Die Lösung, dass die sonst eintretenden

Befangenheitskonstellationen gegebenenfalls auch dadurch beseitigt werden könnten, dass der betreffende Landesbedienstete sich dann im Einzelfall gegebenenfalls bei Entscheidungen der Kommunalvertretung für befangen erklärt und deshalb vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wird zurecht auch nach den jetzt vorgeschlagenen Änderungen des Kommunalwahlgesetzes nicht als sachgerecht angesehen. Sachliche Gründe sind nicht erkennbar, warum dieser generelle Ausschluss der Mitgliedschaft nur dann zum Tragen kommen soll, wenn Landesbedienstete in solche Befangenheitskonstellationen verwickelt sein können, aber nicht wenn Bürgermeisterinnen/Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde in vergleichbaren Konstellationen als Mitglied einer Kommunalvertretung tätig werden können. Die Tatsache, dass ein Landrat auch Aufsichtsfunktionen gegenüber Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern wahrzunehmen hat, muss daher zu dem Ergebnis führen, dass auch Bürgermeisterinnen/Bürgermeister generell von der Mitgliedschaft in einer Kommunalvertretung ausgeschlossen sind.

Nicht haltbar ist das Argument, durch eine Mitgliedschaft von Bürgermeistern im Kreistag sei eine wirksamere Kontrolle des Kreishaushaltes und der finanziellen Auswirkung von Kreistagsbeschlüssen zu erwarten. Diese Feststellung diskriminiert die Arbeit von ehren-

amtlichen Kreistagsmitgliedern in nicht akzeptabler Weise, da mit ihr zwingend die Behauptung verbunden ist, dass die bisher und zukünftig ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitglieder ihre diesbezüglichen Aufgaben nicht sachgerecht wahrgenommen haben und/oder nicht sachgerecht wahrnehmen können. Sie ist durch keinerlei Tatsachen und Fakten begründet, die sich aus den Erfahrungen anderer Bundesländer ergeben könnten, die schon jetzt die Mitgliedschaft von Bürgermeistern in den Kreistagen zulassen. Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern hat daher erhebliche Nachteile. Sie ist kein geeignetes Instrument, um vermeintliche oder tatsächliche Defizite bei der Abstimmung der Politik der Kreise mit den kreisangehörigen Gemeinden zu beseitigen. Soweit solche Defizite überhaupt bestehen, müssten sie genau benannt und analysiert werden, um dann ggf. mit zielgenau wirkenden Instrumenten beseitigt zu werden. Bei einer Analyse der Probleme, die Ursache für die Forderung sind, dass Bürgermeister in den Kreistag wählbar sein sollten, würde man sehr schnell feststellen, dass Konflikte zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und Kreisen nicht in erster Linie durch die allgemeine Politik eines Kreises hervorgerufen werden. Gerade auf dem Hintergrund der angespannten finanziellen Haushaltslage aller kommunalen Gebietskörperschaften ist die Hauptursache für die Konflikte zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

und dem Kreis die in großem Umfang stattfindende Umlagefinanzierung der Kreisaufgaben. Sie hängt vor allem damit zusammen, dass den Kreisen zur Finanzierung ihrer Aufgaben keine eigene Steuer von Gewicht als Einnahmequelle zur Verfügung steht. Da die Kreise darüber hinaus wie andere kommunale Gebietskörperschaften für die Erfüllung der ihnen von Bund und Land auferlegten Pflichtaufgaben nicht angemessen vom Land (und vom Bund) dotiert werden, sind sie gezwungen, ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Finanzierung dieser Aufgaben über die Kreisumlage heranzuziehen. Dies ist einer der wichtigsten Gründe dafür, dass es bei der Abstimmung der Politik der Kreise mit ihren kreisangehörigen Gemeinden immer wieder Probleme gibt, die als „Abstimmungsdefizit“ definiert werden, das es zu beseitigen gilt. An diesen Ursachen gilt es anzusetzen, wenn man die Koordinierung und Abstimmung der Politik beider Ebenen im kreisangehörigen Raum verbessern und „Abstimmungsdefizite“ verringern will. Solange dies nicht geschieht, ändert auch die Mitgliedschaft von Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen kreisangehöriger Städte in den Kreistagen nichts an den Konflikten, die zu den beklagten Abstimmungsdefiziten zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Städten mit ihren Kreisen führen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.20.04

Position des LKT NRW zu einer fehlenden Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz

Im Vorstand des LKT NRW ist am 8. Mai 2007 außerordentlich kritisch erörtert worden, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes nicht die Wiedereinführung einer Sperrklausel vorsieht. Dabei war allen Mitgliedern des Vorstandes bewusst, dass eine neue Sperrklausel die hohen verfassungsrechtlichen Hürden berücksichtigen muss, die sich aus der Verfassung und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Zulässigkeit von Sperrklauseln ergeben. Vor diesem Hintergrund ist unstrittig, dass eine Sperrklausel von fünf Prozent einer verfassungsgerichtlichen Prüfung nicht standhalten würde. Differenzierter ist die Situation dagegen zu beurteilen, wenn man statt der bis 1999 geltenden Sperrklausel von fünf Prozent eine wesentlich niedrigere Sperrklausel (z. B. 2 %) einführen würde. Über die Frage, ob eine wesentlich niedrigere Sperrklausel von zwei Prozent verfassungsrechtlich haltbar ist, hat das Verfassungsgericht Münster bisher nicht urteilen müssen. Eine Sperrklausel von zwei Prozent würde die Probleme erheblich abmildern, die insbesondere in großen kommunalen Gebietskörperschaften mit großen Kommunalvertretungen eintreten. Sie führen in einzelnen Kommunalvertretungen in erheblichem Umfang zu einer „Lahmlegung“ der Möglichkeiten zur sachgerechten Arbeit. Da die faktische Sperrklausel, die von der Zahl der gesetzlichen Mitglieder einer Kommunalvertretung abhängt, in großen Kommunalvertretungen sehr niedrig ist, führt die fehlende Sperrklausel auch nach den Vorschlägen des jetzigen Gesetzentwurfs in großen kommunalen Gebietskörperschaften dazu, dass schon 0,75 Prozent der Stimmen ausreichen, damit eine extremistische Gruppierung ein Mandat in der Kommunalvertretung erlangen kann. Gerade Einzelmitglieder erschweren aber in vielen Kommunalvertretungen eine sachorientierte Arbeit und legen sie durch destruktives Verhalten teilweise lahm.

Angesichts dieser praktischen Erfahrungen seit 1999 ist die Prognose, dass das Verfassungsgericht in Münster eine Sperrklausel von nur zwei Prozent trotzdem für verfassungswidrig erklären würde, nicht mit hinreichender Sicherheit valide zu begründen. Hinzu kommt, dass das Verfassungsgericht

bei der Prüfung der 2-%-Sperrklausel auch berücksichtigen müsste, dass eine solche Sperrklausel in kleineren kommunalen Gebietskörperschaften mit entsprechend kleinen Kommunalvertretungen faktisch in vielen Fällen schon besteht und in einer nennenswerten Zahl von Gemeinden sogar noch

übertroffen wird. Die zurzeit ohne Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz bestehende faktische Ungleichbehandlung bei kleinen und großen Kommunalvertretungen und deren Gebietskörperschaften, würde daher durch die Einführung einer Sperrklausel von zwei Prozent erheblich reduziert.

Bei seinen Erörterungen über die verfassungsrechtlichen Hürden von Sperrklauseln war sich der Vorstand bewusst, dass bei einer Einführung einer Sperrklausel von 2 Prozent auch nicht mit absoluter Sicherheit prognostiziert werden kann, dass sie vom Verfassungsgericht akzeptiert würde. Vor diesem Hintergrund bestand noch eine gewisse Bereitschaft im Vorstand, eine Entscheidung des Landtages nachzuvollziehen, die dieses verfassungsrechtliche Risiko einer 2-%-Sperrklausel keinesfalls eingehen will und deshalb von der Wiedereinführung einer Sperrklausel absieht. Auf Unverständnis im Vorstand ist aber gestoßen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalverfassung trotz der Entscheidung gegen eine Sperrklausel im Kommunalwahlgesetz zusätzliche Änderungen vorschlägt, die die Rahmenbedingungen für einzelne Mitglieder extremistischer Parteien, die nur wegen des Fehlens einer Sperrklausel einen Sitz in der Kommunalvertretung erlangen konnten, so verändert, dass diese Mitglieder die Kommunalvertretungen zukünftig noch leichter zu einer Plattform für extremistische Agitation und destruktive, die Arbeit von Kommunalvertretungen lahmlegende Aktivitäten nutzen können. Diese Kritik betrifft die Vorschläge zur Novellierung der Kommunalver-

fassung, die vorsehen, dass bei der Besetzung von Ausschüssen zukünftig das Verfahren Hare-Niemeyer gilt, dass Einzelmitglieder von Kommunalvertretungen zukünftig Akteneinsichtsrechte haben und dass diese ebenso wie Kleinstgruppen strikte Rechtsansprüche auf zusätzliche finanzielle Forderung ihrer Arbeit neben den allgemeinen Aufwandsentschädigungen erhalten, die jedem Mitglied einer Kommunalvertretung zustehen (vgl. hierzu EILDienst 6/2007, S. 207-209). Falls sich der Landtag nicht dazu entschließen können sollte, eine Sperrklausel von beispielsweise zwei Prozent im Kommunalwahlgesetz wieder einzuführen, richtet der Landkreistag NRW die dringende Bitte an den Landtag, die durch eine fehlende Sperrklausel in den Kommunen entstehenden Schwierigkeiten nicht noch dadurch erheblich zu verschärfen, dass Einzelmitglieder in Kommunalvertretungen zukünftig einen Anspruch auf Akteneinsichtsrecht und zusätzliche erhebliche Finanzausweisungen erhalten sowie dass bei der Besetzung von Ausschüssen das Verfahren Hare-Niemeyer eingeführt wird. Diese Neuregelungen sind sachlich und schon gar nicht verfassungsrechtlich in keiner Weise geboten. Zumindest sollte davon abgesehen werden, sie zwingend für alle Kommunen gesetzlich vorzusehen, ohne dass eine Kommu-

ne durch eine Mehrheitsentscheidung der Kommunalvertretung hiervon absehen kann. Auch wenn wir die von uns aus grundsätzlichen Erwägungen kritisierten genannten Änderungen strikt ablehnen, sollte zumindest vorgesehen werden, dass es in die Entscheidung der Kommunalvertretung jeder einzelnen Kommune gestellt wird, ob sie durch Hauptsatzungsregelung auch Einzelmitgliedern einer Kommunalvertretung Akteneinsichtsrechte und zusätzliche Finanzierungsansprüche einräumen will und ob sie anstelle des Verfahrens d'Hondt das Verfahren Hare-Niemeyer bei der Besetzung von Ausschüssen anwenden will. Jede Kommunalvertretung hätte es dann gegebenenfalls in der Hand, von der Einführung solcher Regelungen dann abzusehen, wenn sich nach einer Kommunalwahl herausstellt, dass ein Einzelmitglied in der Kommunalvertretung vertreten ist, dass diese Möglichkeiten in absolut missbräuchlicher Weise nutzt, um die Arbeit der Kommunalvertretung lahmzulegen und die Kommunalvertretung ausschließlich als Plattform betrachtet, um mit höherer Öffentlichkeitswirksamkeit seine links- oder rechtsradikalen Vorstellungen zu propagieren.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.20.04

■ Sperrklauseln bei Kommunalwahlen

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird politisch auch erörtert, inwieweit es sinnvoll ist, in das nordrhein-westfälische Kommunalwahlgesetz eine Sperrklausel (z. B. 2-3 %) einzuführen. Der Gesetzentwurf sieht keine Sperrklausel vor. Für die Diskussion dieser Problematik ist die Kenntnis der Geschichte der Sperrklausel für Kommunalwahlen in NRW sowie die Rechtslage in anderen Bundesländern hilfreich. Der parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtages NRW hat am 16. Februar 2007 eine Ausarbeitung zu den „Möglichkeiten und Grenzen der Einführung einer Sperrklausel für die Kommunalwahlen in NRW“ erstellt (Verfasser: Sabine Hibben, Ingo Hahn – Information 14/404). Diese Ausarbeitung enthält auch eine Darstellung der Geschichte der Sperrklauseln für Kommunalwahlen in NRW sowie der Rechtslage in anderen Bundesländern. Die Ausarbeitung ist im Folgenden auszugsweise wiedergegeben (die vollständige Ausarbeitung ist über die Homepage des Landtages NRW – www.landtag.nrw.de – Stichwort: Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst – Ausarbeitungen und Gutachten – erhältlich):

I. Die Geschichte der Sperrklausel

1. Nordrhein-Westfalen

Bis zum 14. Juli 1999 kannte das nordrhein-westfälische Kommunalwahlrecht eine Sperrklausel, die bereits im Gesetz über die Gemeindevahl im Lande Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1948 vorhanden war. Nahezu unverändert wurde die Sperrklausel bei sämtlichen Novellierungen des KWahlG über fünf Jahrzehnte beibehalten und war zuletzt in § 33 Abs. 1 KWahlG NRW mit folgendem Wortlaut verankert:

„Der Wahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegeben gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch den Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie den Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.“

Parteien, die bei der Kommunalwahl weniger als fünf Prozent der Stimmen eines Wahlkrei-

ses auf sich vereinigen konnten, war somit der Einzug in die kommunalen Vertretungsorgane verwehrt, es sei denn, sie erzielten ein Direktmandat. Damit entsprach die Regelung im Wesentlichen der geltenden 5-Prozent-Hürde für die Bundes- und Landtagswahlen.

Bereits im Jahr 1957 setzte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage auseinander, ob die Sperrklausel im KWahlG NRW verfassungskonform war und kam zu dem Schluss, dass die Regelung mit dem Grundgesetz vereinbar sei¹.

1994 beschäftigte sich erneut die Verfassungsgerichtsbarkeit mit der Sperrklausel im KWahlG NRW. Die Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) hatte ein Verfahren vor dem nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof (VerfGH NRW) angestrengt, in

¹ BVerfGE 6, 104

Entwicklung der Kreisumlagehebesätze 2007

Die jährliche Haushaltsumfrage des Landkreistages in den 31 Kreisen Nordrhein-Westfalens zur Entwicklung der Kreisumlage ist abgeschlossen und hat folgende Ergebnisse geliefert: Die Kreisumlagehebesätze sind im Landesdurchschnitt gleich geblieben, wobei sich die Umlagegrundlagen verbessert haben. Insgesamt konnten 19 Kreise ihre Umlage senken, neun Kreise haben ihre Umlage erhöht. In drei Kreisen blieb der Hebesatz unverändert.

1. Die Hebesätze der allgemeinen Kreisumlage

Die Kreisumlage ist die einzige originäre Einnahmequelle der Kreise, die in ihrem Aufkommen beeinflussbar ist. Ihre Höhe ergibt sich aus dem Produkt von Kreisumlagehebesatz und Umlagegrundlagen. Es wird unterschieden zwischen der allgemeinen Kreisumlage, der Jugendamtumlage und der ÖPNV-Umlage. Die ÖPNV-Umlage wird nur in einigen Kreisen erhoben. Über den Umlagehebesatz können die Kreise entscheidend auf die Höhe der Einnahmen aus der Kreisumlage einwirken. Die durchschnittliche landesweite Kreisumlage

allgemeine Kreisumlage unverändert (Kreis Viersen, Rhein-Sieg-Kreis sowie Kreis Unna). Neun Kreise haben ihre Umlagesätze erhöht. Spitzenreiter der Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes ist der Rhein-Erft-Kreis (11,3 Prozent-Punkte) gefolgt vom Märkischen Kreis (10,7) und dem Kreis Herford (9,82). Die Anhebungen im zweistelligen Prozentbereich haben ihre Ursache darin, dass in den betroffenen Kreisen erstmals die Nettobelastungen aus Hartz IV vollständig über die Kreisumlage abgerechnet werden mussten, da eine Abrechnung dieser Belastung außerhalb der Kreisumlage nach einem Erlass des MAGS von Dezember 2006 in den ARGE-Kreisen nicht mehr zulässig ist.

Das stabile Niveau der landesweit durchschnittlichen Kreisumlage resultiert maßgeblich daraus, dass die gestiegene Verantwortung der Kreise im Sozialbereich aufgrund der Hartz-IV-Gesetze schon in der Vergangenheit entsprechende Hebesatzerhöhungen erforderlich gemacht hatte. Darüber hinaus haben sich die Umlagegrundlagen verbessert, sodass trotz gleichbleibender Hebesätze im landesweiten Durchschnitt ein höheres Volumen an Kreisumlage erzielt wird als im Vorjahr (Durchschnitt 2006: 126 Millionen Euro; Durchschnitt 2007: 136,6 Millionen Euro; damit durchschnittlicher Anstieg um 10,6 Millionen Euro).

2. Finanzielle Auswirkungen von Hartz IV

Insgesamt gehen auch für 2007 nahezu alle Kreise von einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Kreishaushalte durch die Umsetzung des SGB II aus (Größenordnung: gut 295 Millionen Euro). Spitzenreiter hierbei sind die Kreise Mettmann, Borken, Lippe, Minden-Lübbecke, Soest, Unna sowie der Märkische Kreis mit jeweils etwa 20 Millionen Euro oder darüber. Für das zurückliegende Jahr 2006 wird die Nettobelastung insgesamt mit gut 290 Millionen Euro beziffert. Es steht zu erwarten, dass hier aufgrund des geplanten neuen Verteilungsmechanismus für die Wohngeldentlastung des Landes im Entwurf für ein AG SGB II, der zunächst alle Aufgabenträger auf die so genannte „schwarze Null“ im Verhältnis zum Jahr 2004 bringen will, eine massive Entlastung erzielt wird. Bei Verabschiedung des Gesetzes würde diese Entlastung auch schon im Haushaltsjahr 2007 wirksam.

In den beiden zurückliegenden Jahren gab es unterschiedliche Vorgehensweisen, die Nettobelastungen aus Hartz IV über die Städte und Gemeinden zu finanzieren. Wegen der bereits erwähnten „Abschaffung“ des „Herforder Modells“ Ende 2006 wird die Nettobelastung mittlerweile bei den meisten Kreisen in die allgemeine Kreisumlage einbezogen: 24 Kreise berücksichtigen den Betrag nunmehr in voller Höhe bei der Kreisumlage, zwei Kreise rechnen die Belastungen außerhalb der Kreisumlage auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden ab (sog. „Herforder Modell“), vier Kreise haben ei-

Insgesamt ergibt die Entwicklung der Kreisumlagehebesätze folgendes Bild:



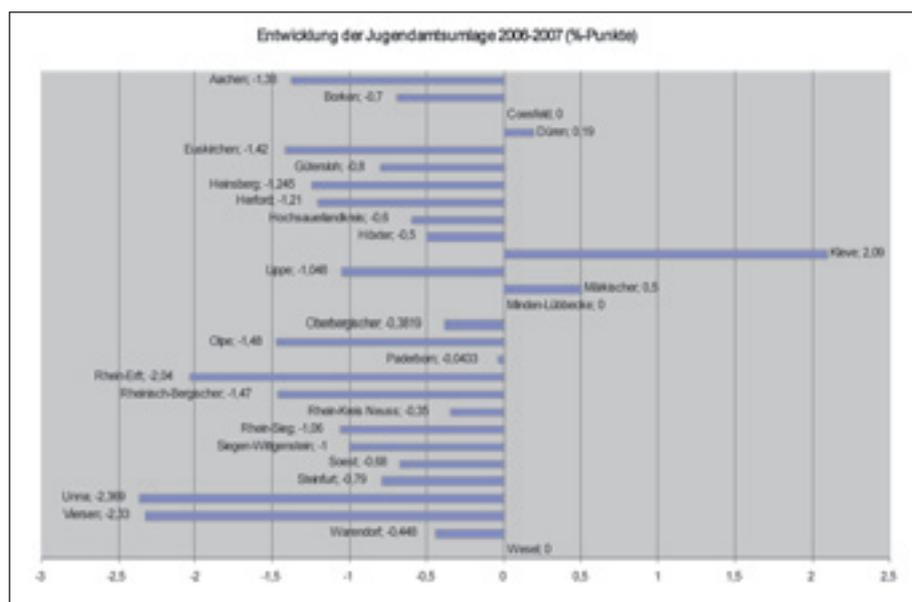
ist im Verhältnis 2006 zu 2007 unverändert geblieben (41,82 Prozent-Punkte). Dieses statistische Mittel ist allerdings das Ergebnis eines Unterschiedes zwischen einer Erhöhung von 11,3 Prozent-Punkten und einer Absenkung von 9,1 Prozent-Punkten. Insgesamt konnten 19 Kreise ihre Umlagesätze senken. Spitzenreiter sind hier der Kreis Minden-Lübbecke (minus 9,1 Prozent-Punkte), der Kreis Recklinghausen (- 8,01) und der Kreis Euskirchen (- 5,29). Der Kreis Recklinghausen hat in diesem Jahr erstmalig einen unausgeglichenen Haushalt vorgelegt und zur Entlastung seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Kreisumlage gesenkt. In drei Kreisen blieb die

Im Jahr 2007 konnten insgesamt sieben Kreise den Haushaltsausgleich nicht erreichen und wirtschaften mit einem Haushaltssicherungskonzept (Kreis Düren, Oberbergischer Kreis, Kreis Recklinghausen, Kreis Herford, Kreis-Sieg-Rhein, Hochsauerlandkreis sowie der Kreis Siegen-Wittgenstein). Im Jahr 2006 hatten noch neun Kreise mit einem Haushaltssicherungskonzept arbeiten müssen. Allerdings haben in 2007 sechs Kreise die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach NKF genutzt (Aachen, Borken, Herford, Höxter, Lippe sowie Minden-Lübbecke). Spitzenreiter bei der Höhe der Inanspruchnahme sind der Kreis Lippe mit 12,07 Millionen Euro sowie der Kreis Minden-Lübbecke mit 9,27 Millionen Euro.

nen Mittelweg zwischen den beiden Varianten gewählt und die erwartete Belastung teilweise über die Kreisumlage abgerechnet. Damit hat die Zahl der Kreise, die die Nettobelastung vollständig über die Kreisumlage abrechnet, um sieben zugenommen (2006: 17). Durch die Überführung ins System der Kreisumlage sind die hohen Hebesatzanhebungen veranlasst, die es in diesem Jahr gegeben hat (Rhein-Erft-Kreis, Märkischer Kreis, Kreis Herford sowie Kreis Lippe).

3. Die Entwicklung der Jugendamtsumlage

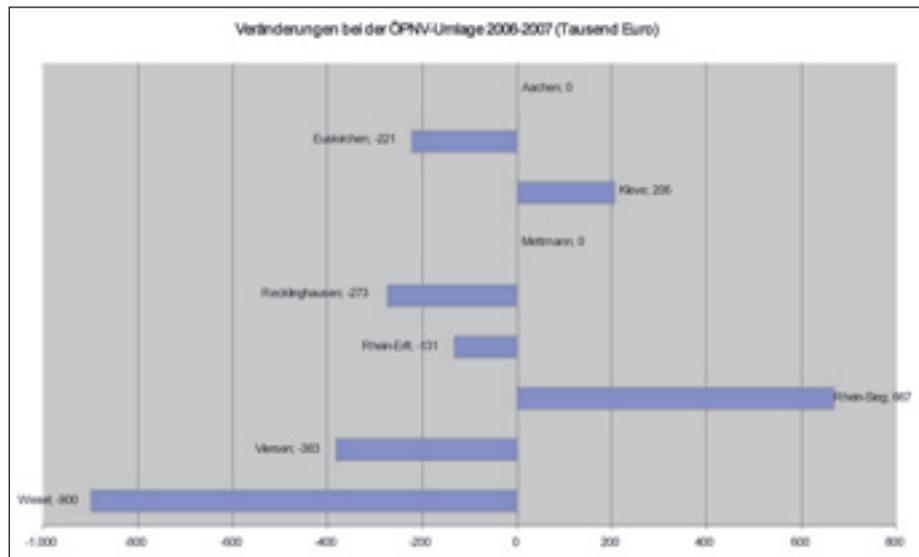
Die Entwicklung der Jugendamtsumlage kann mit einer durchschnittlichen Senkung um 0,73 Prozent-Punkte als stabil eingestuft werden. Diese Durchschnittsgröße verteilt sich auf eine Spreizung zwischen einer Senkung um 2,369 Prozent-Punkte (Kreis Unna) und einer Erhöhung um 2,09 Prozent-Punkte (Kreis Kleve). Insgesamt konnten 22 Kreise ihre Jugendamtsumlage senken, drei haben sie erhöht und weitere drei den Hebesatz unverändert beibehalten. In drei Kreisen (Kreis Mettmann, Kreis Recklinghausen und Ennepe-Ruhr-Kreis) gibt es kein Kreisjugendamt und damit auch keine Jugendamtsumlage. Die Ursache der leichten Senkung liegt in den gestiegenen Umlagegrundlagen (im Landesdurchschnitt pro Kreis bei der Jugendamtsumlage +9,57 Millionen Euro).



Bei den nicht aufgeführten Kreisen Mettmann, Recklinghausen und dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird eine Jugendamtsumlage nicht erhoben.

4. Die Entwicklung der ÖPNV-Umlage

zwei Kreise, bei denen eine teilweise Umstellung erfolgt ist (Rheinisch-Bergischer Kreis und



Eine ÖPNV-Umlage wird in neun Kreisen erhoben. In zwei Kreisen hat sich das Aufkommen erhöht, in fünf Kreisen verringert, in zwei Kreisen ist keine Veränderung eingetreten.

5. NKF – Stand der Umstellung

Insgesamt wenden bereits zehn Kreise das neue Rechnungswesen an. Hinzu kommen

Kreis Unna). Hiervon haben fünf Kreise zum 01.01.2007 die Umstellung vorgenommen. Für den 01.01.2008 planen zwölf weitere Kreise die Umstellung. Die verbleibenden sieben Kreise werden dann zum 01.01.2009 auf das neue Rechnungswesen umsteigen.

6. Bewertung

Die wesentliche Ursache für die Erhöhung der Kreisumlagehebesätze bestand schon im letzten Jahr in den finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des SGB II und des SGB XII. Auch in diesem Jahr sind sie verantwortlich für die zweistelligen Hebesatzanhebungen in den beiden Spitzenreiterkreisen, die die Nettobelastung aus der Arbeitsmarktreform in 2006 noch außerhalb des Systems der Kreisumlage abgerechnet hatten. Die für das Jahr 2007 für die Kreisebene erwartete Gesamtbelastung von gut 295 Millionen Euro zeigt deutlich, dass der im Entwurf für ein AG SGB II enthaltene neue Verteilungsmaßstab für die Wohngeldentlastung des Landes, der alle Aufgabenträger an die so genannte „schwarze Null“ heranführen soll, dringend erforderlich ist. Im Übrigen sind Verbesserungen bei den Umlagegrundlagen dafür verantwortlich, dass der landesweit durchschnittliche Hebesatz der Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 20.32.02

Kommunalfinanzbericht Mai 2007 - „Jetzt Schulden abbauen“

Das Innenministerium hat den Kommunalfinanzbericht von Mai 2007 mit dem Titel „Jetzt Schulden abbauen“ vorgelegt. Der Bericht informiert über die Entwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2006 auf der Grundlage der amtlichen vierteljährlichen Kassenstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW.

Auf der Einnahmenseite ist eine weitere Erholung der kommunalen Steuereinnahmen zu verzeichnen. Sie stiegen im Haushaltsjahr 2006 um rund 1,9 Milliarden Euro beziehungsweise um 12,9 Prozent gegenüber 2005 an. Fast alle anderen wichtigen kommunalen Einnahmen verringerten sich dagegen.

Als erfreulich bewertet das Innenministerium die erfolgreiche Fortsetzung der Konsolidierung bei den Ausgaben. Sie gingen bei den Gemeinden des Landes NRW im Haushaltsjahr 2006 um 0,6 Prozent beziehungsweise um rund 240 Millionen Euro zurück. Zu dieser Entwicklung haben neben dem weiteren Rückgang der Sachinvestitionen auch Sondereffekte bei den sozialen Leistungen beigetragen.

Bei den Ergebnissen 2006 weisen die Gemeinden (GV) noch einen negativen Finanzierungssaldo aus. Allerdings hat sich das Finanzierungsdefizit auf rund 809 Millionen Euro halbiert. Die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte stiegen im Haushaltsjahr 2006 auf den neuen Höchststand von rund 6,1 Milliarden Euro an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass darin rund 5,4 Milliarden Euro an Fehlbeträgen aus Vorjahren verbucht wurden. Der jahresbezogene Fehlbetrag der Verwaltungshaushalte belief sich auf rund 626 Millionen Euro und hat sich im Vergleich mit dem Vorjahr mehr als halbiert. Ein Zeichen dafür, dass die kommunale Finanzlage weiter angespannt bleibt, ist der neue Höchststand der Kassenkredite zum Jahresende 2006 mit rund 12,54 Milliarden Euro. Dagegen konnten die Investitionsschulden um rund 500 Millionen Euro vermindert werden.

Am Ende des Jahres 2006 befanden sich 197 der 427 Städte, Gemeinden und Kreise in NRW in der Haushaltssicherung. Von diesen 197 verfügten wiederum 105 über ein nicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, weil sie hierfür die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung nicht erfüllen konnten. In den ersten Monaten des Jahres 2007 ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept leicht auf 190 gesunken, die Zahl der Kommunen mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept beträgt 113 (Stand: 10. Mai 2007).

Die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) hat zu Diskussionen über Fragen geführt, die die Haushalts-

wirtschaft von Kreisen und anderen Umlageverbänden betreffen. So ist unter anderem gefragt worden, ob Kreise im neuen Haushaltsrecht vor einer Erhöhung der Kreisumlage die Ausgleichsrücklage verbrauchen müssen. Ebenso ist die Frage gestellt worden, ob das Instrument des Haushaltssicherungskonzeptes im NKF für Kreise überhaupt in Betracht kommt oder ob ein Kreis verpflichtet ist, seinen Haushalt durch die Kreisumlage und bei Bedarf durch Umlageerhöhung stets auszugleichen. Zu diesen und anderen Fragen nimmt der Bericht in Kapitel 5 Stellung und beantwortet diese durchweg im Sinne einer selbstständigen, eigenverantworteten Haushaltswirtschaft der Kreise. Der Kommunalfinanzbericht Mai 2007 kann abgerufen werden im Internet auf der Homepage des Innenministeriums (<http://www.im.nrw.de/> unter „Kommunalfinanzbericht Mai 2007“). Die Ausführungen des Kapitel 5 „Neues Kommunales Finanzmanagement und Kreise/Umlageverbände“ sind nachstehend abgedruckt:

NKF und Kreise/ Umlageverbände:

„Die Einführung des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) hat in letzter Zeit zu Diskussionen über Fragen geführt, die die Haushaltswirtschaft von Kreisen und anderen Umlageverbänden betreffen. So ist unter anderem die Frage gestellt worden, ob Kreise im neuen Haushaltsrecht vor einer Erhöhung der Kreisumlage die Ausgleichsrücklage verbrauchen müssen. Andere Fragen betreffen die Haushaltssicherung. Kommt das Instrument des Haushaltssicherungskonzeptes im NKF für Kreise überhaupt in Betracht oder ist ein Kreis verpflichtet, seinen Haushalt durch die Kreisumlage und bei Bedarf durch Umlageerhöhungen auszugleichen? Und: Wie können Kreise, die in kameraler Zeit ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt haben, die entstandenen Altfehlbeträge beim Übergang in das NKF abbauen? Als weitere Frage hat sich bei der Liquiditätssicherung ergeben, ob haushaltswirtschaftliche Überschüsse geplant werden dürfen. Das Innenministerium hat zu diesen Fragen bei verschiedenen Gelegenheiten Stellung genommen. Im Folgenden werden diese Positionsbestimmungen zusammengefasst wiedergegeben.

Die Kreise sind Gemeindeverbände nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz. Daher gilt auch für sie die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie. Als Selbstverwaltungskörperschaften haben auch die Kreise das Recht, ihre Haushaltswirtschaft eigenverantwortlich zu führen. Die Einheit des alten wie des neuen Haushaltsrechts gibt Kreisen gleiche haushaltsrechtliche Gestaltungsoptionen wie den kreisangehörigen Gemeinden. Die Umstellung auf das NKF lässt die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze im Verhältnis zwischen den Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden also unverändert.

Kann es im NKF ein Haushaltssicherungskonzept für Kreise geben?

Kreise haben nach § 56 Abs. 1 KrO NRW eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit die sonstigen Erträge die Aufwendungen eines Kreises nicht decken. Können in einem Kreis unter dieser Voraussetzung überhaupt Fehlbeträge entstehen, die die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) erforderlich machen?

Zunächst ist dazu auf die verfassungsrechtliche und haushaltsrechtliche Stellung der Kreise hinzuweisen, die schon angesprochen wurde. Das Recht auf eine eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft findet seinen Ausdruck auch darin, dass durch den Verweis in § 53 Abs. 1 KrO NRW auf den 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) für die Haushaltswirtschaft der Kreise grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für die Gemeinden. Dieser Verweis schließt die Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept (§§ 75 und 76 GO NRW) ein. Ein Hinweis, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Aufstellung eines HSK für Kreise ausschließen wollte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Insbesondere sieht § 53 Abs. 1 KrO NRW eine solche Einschränkung nicht vor. Zudem ergibt sich aus der in § 26 Satz 2 Buchstabe g KrO NRW festgelegten Zuständigkeiten des Kreistags, dass die Regelungen zur Aufstellung eines HSK auch für Kreise gelten. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind die Kreise deshalb auch weiterhin verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und es der Aufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die Aufstellung eines HSK ist von den Aufsichtsbehörden allerdings gemäß des § 56 KrO NRW zu prüfen. § 56 Abs. 1 KrO NRW kann nur in Zusammenhang mit den weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgelegt werden. Insbesondere kann trotz der Subsidiarität der Anhebung der Kreisumlage (§ 56 Abs. 3 KrO NRW) die Verpflichtung des Kreises zur Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinde (§ 9 Satz 2 KrO NRW) ausnahmsweise dazu führen, dass für einen Kreis die Aufstellung eines HSK notwendig wird.

Das HSK darf sich allerdings nicht darauf beschränken, Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden lediglich in die Zukunft zu verschieben. Bei Prüfung und Genehmigung von HSK durch die Aufsichtsbehörden sind diese Umstände zu beachten und darauf hinzuwirken, dass mit dem HSK des Kreises tatsächlich eine nachhaltige Konsolidierung erfolgt; andernfalls wäre die Genehmigung zu versagen.

Möglichkeiten des Umgangs mit Altfehlbeträgen von Kreisen beim Übergang in das NKF

In zehn der 31 Kreise des Landes hat es in der Vergangenheit Haushaltssicherungskonzepte gegeben. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Altfehlbeträge der Verwaltungshaushalte dieser Kreise erscheinen beim Übergang in das NKF in der Bilanz als Kredite zur Liquiditätssicherung. Nach dem Übergang in das NKF sind die in kameraler Zeit in Verbindung mit HSK entstandenen Altfehlbeträge als Kredite zur Liquiditätssicherung grundsätzlich nicht aufwandswirksam und dürfen damit auch nicht über die Kreisumlage zurückgeführt werden. Kamerale Fehlbeträge können im NKF im Hinblick auf die Darstellung eines periodengerechten Aufwandes nicht in künftige Zeitperioden vorge tragen werden, wie es nach dem kameralem Haushaltrecht erfolgte.

Das Innenministerium hat deshalb mit Erlassen vom 25.04.2007 und vom 18.08.2006 für diesen Ausnahmefall eine Lösungsmöglichkeit zur Rückführung der Fehlbeträge aus Vorjahren aufgezeigt, die sich auf § 75 Abs. 6 GO NRW stützt. Nach der Umstellung auf das NKF können danach hohe Liquiditätskredite, die auf Altfehlbeträge aus dem HSK zurückzuführen sind, durch Berücksichtigung bei der Umlage abgebaut werden. Unabhängig davon ist grundsätzlich darauf zu achten, dass es nach der Umstellung auf das NKF zum Abbau systemwidrig hoher Kredite zur Liquiditätssicherung kommt. Für die ersten Jahre nach der Umstellung eines Kreishaushaltes auf das NKF kann das bedeuten, dass zum Abbau von Krediten zur Liquiditätssicherung Umlagesätze erhoben

werden, die zu einer Erhöhung des Eigenkapitals führen. Die Erhöhung dient allerdings alleine dazu, die Kredite zur Liquiditätssicherung zurückzuführen. Diese Lösungsmöglichkeit begegnet keinen durchgreifenden Bedenken, zumal sie auf einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen dem Kreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden abstellt. Einerseits haben die Kreise in der Vergangenheit dem Rücksichtnahmegebot folgend Fehlbeträge ausgewiesen, um ihre kreisangehörigen Gemeinden in haushaltsrechtlich schwieriger Lage von der Kreisumlage über mehrere Haushaltsjahre hinweg jedenfalls teilweise zu entlasten. Andererseits bestand für alle Beteiligten auch die Erwartung, dass die Fehlbeträge innerhalb eines überschaubaren Konsolidierungszeitraums wieder abgebaut werden müssen.

Daneben hat der Landkreistag NRW in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Städtetag NRW und dem Innenministerium ein Modell vorgestellt, das auf den Elementen Umlageerhöhung und Stundung basiert. Danach können die Kreise die in kameraler Zeit entstandenen Altfehlbeträge im letzten Haushaltsjahr vor der Umstellung auf das NKF in die Umlage vollständig einbeziehen. Gleichzeitig sollen die hiermit verbundenen Belastungen der kreisangehörigen Gemeinden vermindert werden, indem der Kreis die sich aus der vollständigen Einbeziehung der Altfehlbeträge ergebende Forderung jedenfalls teilweise stundet. Soweit dieses Modell die oben genannten Eckpunkte eines ausgewogenen Interessenausgleichs berücksichtigt, ist die mit einem solchen Vorgehen verbundene Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage grundsätzlich genehmigungsfähig.

Somit stehen den Kreisen zwei Wege zur Verfügung, Altfehlbeträge, die in Verbindung mit HSK entstanden sind, beim Übergang in das NKF abzubauen.

Dürfen von Kreisen und anderen Umlageverbänden haushaltswirtschaftliche Überschüsse geplant werden?

Häufig wird angenommen, dass Kreise und andere Umlageverbände nach dem Übergang in das NKF über ausreichende Liquidität verfügen, weil Abschreibungen und Rückstellungen für einen Finanzmittelzufluss sorgen, dem keine entsprechenden Auszahlungsverpflichtungen gegenüberstehen. Die Entwicklung in der Praxis zeigt allerdings, dass diese Annahme jedenfalls nicht generell zutrifft.

Auch für Kreise und andere Umlageverbände gilt die unmittelbare Verpflichtung zu einer geordneten Haushaltswirtschaft. Dazu gehört unter anderem die rechtliche Verpflichtung

nach § 89 Abs. 1 GO NRW, ausreichende Liquidität verfügbar zu halten. Es gilt zudem gleichermaßen für Kreise und andere Umlageverbände wie für die Gemeinden, dass Kredite nach § 86 Abs. 1 GO NRW nur nachrangig und nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen. Es muss im Rahmen einer eigenständig verantworteten geordneten Haushaltswirtschaft deshalb für Kreise und andere Umlageverbände beispielsweise zulässig sein, den Zeitpunkt der Tilgungen nicht ausschließlich an den Abschreibungen zu orientieren, sondern auch – wie bisher – den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Dabei kann es unter Umständen bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise – gerade im Interesse der umlagepflichtigen Kommunen – sogar angezeigt sein, Verbindlichkeiten beim Kreis/Umlageverband außerordentlich zu tilgen und zu diesem Zweck, haushaltswirtschaftliche Überschüsse zu planen.

Das NKF sieht die Bildung einer Ausgleichsrücklage für Städte und Gemeinden wie für Kreise und andere Umlageverbände vor. Gemäß § 56 a KrO kann die Ausgleichsrücklage durch Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt werden. Aus dem systematischen Zusammenhang wird deutlich, dass die Erzielung von Überschüssen auch für Kreise und andere Umlageverbände zulässig ist. Andernfalls könnte der entsprechende Spielraum, der im NKF für die kommunale Haushaltswirtschaft vorgesehen ist, durch die Kreis/Umlageverbände nicht im gesetzlich vorgesehenen Umfang wahrgenommen werden. Dies würde die selbstständige Haushaltswirtschaft der Kreise oder der anderen Umlageverbände jedoch unangemessen einschränken.

Die Planung von Überschüssen ist jedoch nicht schrankenlos zulässig. Neben den bereits genannten haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist immer die Verpflichtung der Kreise und anderen Umlageverbände zur Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte Mitgliedskörperschaften, bei den Kreisen der kreisangehörigen Gemeinden (§ 9 Satz 2 KrO NRW, entsprechend für Umlageverbände) zu beachten. Die Bildung sachlich und wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Liquidität bei den Kreisen/Umlageverbänden zu Lasten der umlagepflichtigen Kommunen ist – wie bisher – auch im NKF unzulässig. Dies erfordert einen Abwägungsprozess zwischen den Erfordernissen der Haushaltswirtschaft der Kreise oder der anderen Umlageverbände sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Kommunen. Für die Bewertung der haushaltswirtschaftlichen Situation eines Kreises oder eines Umlageverbandes kommt der bilanziellen Vermögenssituation zukünftig damit eine besondere Bedeutung zu, auch wenn das Recht

zur eigenverantwortlichen Haushaltswirtschaft des Kreises oder des anderen Umlagenverbandes beachtet werden muss.

Auch im kameraleen Rechnungswesen war die außerordentliche Schuldentilgung im Rahmen der Haushaltsplanung durch die Umlageverbände und Kreise möglich und wurde in der Praxis auch genutzt. So konnten geplante Überschüsse im Verwaltungshaushalt durch Zuführung in den Vermögenshaushalt zur frühzeitigen Schuldentilgung genutzt werden.

Verbrauch der Ausgleichsrücklage vor Erhöhung der Kreisumlage? Muss ein Kreis seine Ausgleichsrücklage

oder gar die allgemeine Rücklage verbrauchen, bevor er zum Haushaltsausgleich die Kreisumlage erhöhen darf?

Nach den oben genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen ist die Frage eindeutig zu beantworten, ob die Kreise vor einer Erhöhung der Umlage die Ausgleichsrücklage beziehungsweise sogar das Eigenkapital aufzehren müssen: Für die Kreise ist im NKF nach § 56 a KrO NRW die Bildung einer Ausgleichsrücklage zulässig. Dies beinhaltet zugleich die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage. Eine Verpflichtung des Kreises zur Inanspruchnahme seiner Ausgleichsrücklage kann es allerdings regelmäßig nicht

geben. Der Haushaltsausgleich ist vielmehr für Gemeinden wie für Kreise vorrangig durch ausreichende Erträge sicherzustellen, nicht durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, die den Haushaltsausgleich lediglich zu fingieren vermag. Eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wäre mit der selbständigen Haushaltswirtschaft der Kreise unvereinbar. Gleiches gilt selbstverständlich auch für die allgemeine Rücklage eines Kreises. Auch bei diesen Entscheidungen ist, wie vorstehend erläutert, das Rücksichtnahmegebot zu beachten. Für andere Umlageverbände gilt entsprechendes.“

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2007 20.10.01

NKF: Der Kreis Unna auf dem Weg zum Gesamtabchluss

Von Thomas Baumeister, Sachgebietsleiter Zentrale Finanzbuchhaltung, Kreis Unna

Der Kreis Unna hat sich nicht nur sehr früh offen für Veränderungen im Bereich der kommunalen Finanzbuchhaltung gezeigt, sondern die notwendigen Maßnahmen zur Umstellung auf das Neue kommunale Finanzmanagement (NKF) auch rechtzeitig umgesetzt. Bundesweit als eines der ersten Gemeinwesen führte die Kreisverwaltung Unna bereits zwischen 1995 und 1997 in drei Schritten einen produktorientierten Haushalt einschließlich Kosten- und Leistungsrechnung ein.

Im Jahr 2001 wurde die integrierte Komplettlösung newsystem kommunal von der Ulmer Infoma Software Consulting GmbH eingesetzt. Bei der Entscheidung für diese Software wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass ein reibungsloser Umstieg von der Kameralistik auf die Doppik gewährleistet werden konnte.

Bereits im Jahr 2004 wurde der Prozess zur Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) sehr detailliert eingeleitet. Bei diesem Projekt handelt es sich unstrittig um ein sehr komplexes und fachübergreifendes Vorhaben. Viele Beteiligte sind zu Mitwirkenden zu machen, logische Abhängigkeiten im Umstellungsprozess zu meistern. Deshalb wurden neben einer Projektwerkstatt auch eine Arbeitsgruppe, eine Lenkungsgruppe und ein Politikbeirat fest installiert. Der Projektwerkstatt gehörten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzwirtschaft, der damaligen Kreiskasse, der Rechnungsprüfung sowie eine Mitarbeiterin mit betriebswirtschaftlichem Abschluss an. In der Projektwerkstatt wurden einzelne Verfahrens- und Umsetzungsschritte auf operativer Ebene erarbeitet. Der Aufbau von verwaltungseigenem Know-how war dabei besonders wichtig, um nicht in Abhängigkeit von externen Kräften zu gelangen. Das nötige Fachwissen wurde in verschiedenen Bilanzbuchhalterlehrgängen erworben.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern des zentralen und dezentralen Controllings, der Rechnungsprüfung sowie der zentralen Datenverarbeitung zusammen. Neben der fachlichen Begleitung des Projektes wurden hier die Entscheidungen der Verwaltungsleitung vorbereitet. Die Entscheidungen über das verwaltungsinterne Vorgehen und die Projektschritte wurden ebenso wie die Vorbereitung für die vom Kreistag zu treffenden politischen Entscheidungen in der Lenkungsgruppe getroffen. Ihr gehörten neben dem Verwaltungsvorstand der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte an.

Im gebildeten Politikbeirat wurde das Projekt politisch begleitet. In regelmäßigen Treffen mit Vertretern der politischen Parteien des Kreistages wurde frühzeitig die für das Gelingen der Umstellung notwendige Transparenz gefördert. Darüber hinaus fand und findet bis heute ein reger Austausch mit den kreisangehörigen acht Städten und zwei Gemeinden statt. In diesem Erfahrungszirkel werden etwaige Problemfelder diskutiert und gemeinsame Verfahrensschritte abgestimmt. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Unna sind durch eine intensive und offene Informationspolitik frühzeitig in den Umstellungsprozess eingebunden worden. Zum 01.01.2005 wurde zunächst der Bereich der zentralen Datenverarbeitung in einer ersten Testphase doppisch umgestellt,

dem dann zum 01.01.2006 weitere Bereiche folgten. In dieser Phase wurden in diesen „Pilotbereichen“ die einzelnen Geschäftsvorfälle neben der führenden Kameralistik auch doppisch gebucht. Die flächendeckende Umstellung auf den neuen Rechnungsstil erfolgte beim Kreis Unna faktisch zum 01.01.2007. Rechtlich wird die Umstellung allerdings erst zum 01.01.2009 erfolgen. Der Grund hierfür liegt im Übergang der kameraleen Altdefizite in das NKF.

In den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 ist die Kreisumlage aufgrund der schwierigen Finanzsituation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht in dem Umfang festgesetzt worden, wie es zum Ausgleich des Haushaltes erforderlich gewesen wäre. Der Kreis Unna kann daher nicht auf die Rückzahlung der kreditierten Beträge verzichten, nur weil das Buchführungssystem umgestellt wird. Die entstandene Rückzahlungsverpflichtung für die nicht in ausreichendem Maße erhobene (kreditierte) Kreisumlage ist daher grundsätzlich so zu erfüllen, wie es ohne die Umstellung auf das NKF erforderlich gewesen wäre.

Zu dieser Problematik hatte im August 2006 eine Arbeitsgruppe beim Landkreistag bestehend aus den betroffenen Kreiskämmern einen Lösungsvorschlag entwickelt, der als so genanntes „Stundungsmodell“ bezeichnet wird. Dieses Modell zielt darauf ab,

den Altfehlbetrag bei der Festsetzung der Kreisumlage im letzten kameralen Haushaltsjahr vollständig zu berücksichtigen und dann vor dem Hintergrund dieses bestehenden Anspruchs Stundungsvereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen. Diese Vorgehensweise wird beim Kreis Unna so praktiziert, da der Gesetzgeber entsprechende Regelungen zu dieser Problematik nicht explizit getroffen hat. Deswegen wurde beim Kreis Unna trotz der faktischen flächendeckenden Umstellung auf das NKF ein „kameraler Rahmen“ gezogen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neu installierten zentralen Finanzbuchhaltung beim Kreis Unna laufen neben der Erstellung der Eröffnungsbilanz (bzw. der aufgrund der rechtlich nicht komplett erfolgten Umstellung zu erstellenden Vermögens- und Schuldenübersicht) und des zum Jahresende erstmalig aufzustellenden Jahresabschlusses bereits die Vorbereitungen auf den ersten Gesamtabschluss auf Hochtouren. Auch hier hat sich der Kreis Unna sehr frühzeitig positioniert.

Das NKF-Gesetz sieht vor, dass spätestens zum Stichtag 31. Dezember 2010 ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, der wie eine Konzernbilanz die verselbstständigten Aufgabenbereiche und die Beteiligungen mit einbezieht und somit Rechenschaft über die

tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten in der Kommune ablegt.

Im Modellprojekt Doppik, welches im Jahr 2003 abgeschlossen wurde und das NKF-Gesetz als Ergebnis hervorbrachte, konnten naturgemäß nicht sämtliche Fragen und Problemfelder behandelt werden, da hauptsächlich die Umstellung des Rechnungswesens im Kernhaushalt (ohne Beteiligungen) im Mittelpunkt der Betrachtung stand. Ähnlich wie bei diesem, erfolgreich abgeschlossenen NKF-Modellprojekt, soll den Kommunen mit Hilfe eines neuen Praxisprojekts eine Hilfestellung für die Integration der Beteiligungsstruktur in den Haushalt gegeben werden.

Der Kreis Unna führt das Praxisprojekt als Pilotkommune gemeinsam mit den Städten Düsseldorf, Essen, Solingen und Lippstadt in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium NRW durch. Die Projektbegleitung übernimmt ein externes Beratungsunternehmen, das durch ein EU-weites Vergabeverfahren ermittelt wurde. Dieses hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Projekts bei allen fünf Modellkommunen die Gesamtabschlüsse gem. § 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) ordnungsgemäß aufgestellt werden. Ziel des Modellprojekts ist die Entwicklung, öffentlichkeitswirksame Aufbereitung und Nutzbarmachung allgemein gültiger und verständlicher Praxishinweise für die bilanz-

technische Umsetzung des NKF-Gesamtabschlusses sowie für die strategische Steuerung im „Konzern“ Kommune. Außerdem sollen die Regelungen zum Gesamtabschluss im NKFG mit den Praxiserfahrungen in den Modellkommunen abgeglichen werden. Offene Fragen und Problemfelder in diesem Zusammenhang sollen – gegebenenfalls auch unter Beteiligung von nicht am Projekt beteiligten Kommunen des Landes – zusammengestellt und diskutiert werden. Die im Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse sollen allen Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Gute kommen.

Der Kreis Unna und die übrigen Modellkommunen sind während des Projekts dafür zuständig, die gesetzlichen Regelungen zum Gesamtabschluss zu erproben und sie umzusetzen, Konzepte zu vertiefen und örtlich anzupassen, gemeinsam mit dem externen Beratungsunternehmen Standards und Empfehlungen zu entwickeln sowie entsprechend dem jeweiligen Stand der örtlichen Umsetzung Beiträge zu den Zwischenberichten und dem Abschlussbericht zu liefern. Die weitere Konkretisierung der Pflichten der Modellkommunen wird im Laufe der Projektarbeit festgelegt.

EILDienst LKT NRW

Nr. 7-8 Juli/August 2007 20.20.00.1

Tagung des Europäischen Rates am 21./22. Juni 2007

Nach einer zweijährigen Phase der Reflexion und Ungewissheit haben sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union anlässlich ihres Gipfels am 21./22. Juni 2006 auf einen Fahrplan für den Fortgang der Verfassungsreform geeinigt. Noch in diesem Sommer soll eine Regierungskonferenz einberufen werden, die auf der Grundlage des in den Schlussdokumenten des Europäischen Rates enthaltenen Mandats einen Vertragsentwurf („Reformvertrag“) ausarbeiten soll. Die Regierungskonferenz, der durch dieses detaillierte Mandat bereits enge Grenzen und Vorgaben gesetzt sind, soll ihre Arbeit noch vor Ende des Jahres 2007 abschließen, damit genügend Zeit verbleibt, um den Reformvertrag vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 zu ratifizieren. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Bezeichnung und Aufbau des künftigen Reformvertrages

Mit dem Reformvertrag sollen in die bestehenden Verträge, die weiterhin in Kraft bleiben, die auf die Regierungskonferenz 2004 zurückgehenden Neuerungen eingearbeitet werden. Der Vertrag über die Europäische Union (EUV) wird seine Bezeichnung behalten, während der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) künftig „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ genannt werden soll. Der Union wird darüber hinaus eine einheitliche Rechtspersönlichkeit zuerkannt. Durchgängig wird die Bezeichnung „Gemeinschaft“ durch den Ausdruck „Union“ ersetzt; es wird festgehalten, dass die Union auf den beiden

genannten Verträgen beruht, und dass sie als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Gemeinschaft tritt.

Der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Union werden keinen Verfassungscharakter erhalten. Die in den Verträgen insgesamt verwendete Begrifflichkeit wird diese Änderung widerspiegeln, indem der Ausdruck „Verfassung“ nicht verwendet wird, der „Außenminister der Union“ zum „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ umbenannt und die Bezeichnungen „Gesetz“ und „Rahmengesetz“ aufgegeben werden, wobei die gegenwärtigen Bezeichnungen „Verordnung“, „Richtlinie“ und „Entscheidung“ (bzw. „Beschluss“) beibehalten werden. Ebenso werden die geänderten Verträge

keinen Artikel enthalten, in dem die Symbole der Europäischen Union wie Flagge, Hymne und Leitspruch erwähnt werden. Letztere werden aber faktisch beibehalten.

Was den Vorrang des europäischen Rechts vor dem nationalen Recht anbelangt, so wird der entsprechende Artikel im Vertrag über die Europäische Union nicht wieder aufgegriffen. Die einzuberufende Regierungskonferenz soll jedoch die folgende Erklärung vereinbaren: „Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.“

Institutionelle Änderungen

Der Europäische Rat (Gipfel) soll für jeweils zweieinhalb Jahre von einem Präsidenten geleitet werden. Die Präsidentschaft des normalen Ministerrats rotiert weiterhin alle sechs Monate zwischen den Mitgliedstaaten.

Die neue „doppelte Mehrheit“ bei Abstimmungen im Ministerrat gilt ab 2014. Bis Ende März 2017 können sich Staaten, die dies wünschen, in Streitfällen noch auf den jetzt geltenden Vertrag von Nizza berufen (Annahme eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit). Bei der doppelten Mehrheit werden die Stimmen nicht mehr gewichtet. Die qualifizierte Mehrheit gilt mit 55 Prozent der Anzahl der Staaten als erreicht, wenn diese mindestens 65 Prozent der Bevölkerung in der Europäischen Union repräsentieren.

Staaten wie etwa Großbritannien können aus Beschlüssen der Union über engere Zusammenarbeit in Fragen der Justiz- und Polizeizusammenarbeit aussteigen. Auch in der Sozialpolitik können einzelne Staaten aus der gemeinsamen Politik ausscheren. Wenn innerhalb von vier Monaten keine Einigung erreicht wird, können solche Staaten, die das wünschen, im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit vorangehen. Dazu bedarf es einer Mindestanzahl von neun Mitgliedstaaten.

Die Außen- und Sicherheitspolitik soll „Gegenstand besonderer Verfahrensweisen“ sein. Kommission und Parlament werden in dem Zusammenhang keine erweiterten Zuständigkeiten erhalten. Der neue „Außenminister“ der Europäischen Union – offiziell „Hoher Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ –, der im Einvernehmen mit den Regierungen arbeiten soll, wird auch Vizepräsident der Kommission sein, um die Doppelzuständigkeit von Ministerrat oder Kommission in der Außenpolitik zu beseitigen.

Weitere institutionelle Änderungen betreffen die Kommissare, deren Zahl von derzeit 27 auf 15 im Jahr 2014 reduziert wird. Wichtig ist zudem, dass das Europaparlament künftig gleichberechtigt mit dem Ministerrat über den Haushalt entscheidet. Erstmals regelt der Unionsvertrag auch den freiwilligen Austritt eines Staates. Beitrittswillige Staaten müssen die Werte der Europäischen Union respektieren und sich verpflichten, sie zu fördern. Mit diesen Formulierungen wird Forderungen aus Frankreich und den Niederlanden nach strikteren Beitrittskriterien entsprochen.

Stärkung der nationalen Parlamente / Subsidiaritätsklausel

Die Rolle der nationalen Parlamente wird im Vergleich zu den auf der Regierungskonferenz 2004 vereinbarten Bestimmungen weiter gestärkt. So wird etwa der Zeitraum, der den

nationalen Parlamenten zur Prüfung von Entwürfen für beabsichtigte Rechtsakte und zur Vorlage einer begründeten Stellungnahme betreffend die Subsidiarität zur Verfügung steht, von sechs auf acht Wochen verlängert. Es wird ein verstärkter Subsidiaritätskontrollmechanismus in dem Sinne eingeführt, dass bei Anfechtung des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit einfacher Mehrheit der Stimmen der nationalen Parlamente die Kommission eine Überprüfung des betreffenden Entwurfs vornimmt, wobei sie beschließen kann, ihn beizubehalten, zu ändern oder zurückzuziehen. Entscheidet sich die Kommission für die Beibehaltung des Entwurfs, so hat sie in einer begründeten Stellungnahme zu rechtfertigen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip steht. Diese begründete Stellungnahme wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem europäischen Gesetzgeber – Rat und Parlament – zur Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren übermittelt. Hierdurch wird ein besonderes Verfahren ausgelöst:

- Vor Abschluss der ersten Lesung im Rahmen des normalen Gesetzgebungsverfahrens prüfen Rat und Parlament, ob die Gesetzgebungsvorschläge mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang stehen; dabei berücksichtigen sie insbesondere die angeführten Begründungen, die von einer Mehrheit der nationalen Parlamente unterstützt werden, sowie die begründete Stellungnahme der Kommission.
- Sind eine Mehrheit von 55 Prozent der Mitglieder des Rates oder eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament der Ansicht, dass ein Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weitergeführt.

Grundrechtecharta

Die Grundrechtecharta ist nicht mehr Teil der Verträge. Der Artikel über die Grundrechte wird aber einen Querverweis auf die im Rahmen der Regierungskonferenz 2004 vereinbarte Fassung der Charta der Grundrechte enthalten. Damit werden der Charta dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge verliehen (außer für Großbritannien) und ihr Geltungsbereich festgelegt, ohne dass die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union erweitert werden. Die Charta wird noch in diesem Jahr wieder in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Daseinsvorsorge

Die Staats- und Regierungschefs einigten sich auf eine den Verträgen beizufügende

Protokollerklärung, die die weitgehende Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten für den Zuschnitt der Daseinsvorsorge hervorhebt (Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse). Danach zählen zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse insbesondere die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in einer den Bedürfnissen der Nutzer entsprechenden Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind. Außerdem werden die Verschiedenartigkeit der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können, anerkannt. Zugleich wird klargestellt, dass die Bestimmungen der Verträge die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren, nicht berühren.

Erste Kurzbewertung aus kommunaler Sicht

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass es der deutschen Ratspräsidentschaft trotz schwieriger Verhandlungen und zum Teil sehr starrer Positionen einzelner Mitgliedstaaten im Vorfeld des Gipfels gelungen ist, einen Konsens hinsichtlich des weiteren Fortgangs des Reformprozesses zu erreichen und ein konkretes Mandat für eine Regierungskonferenz zu verabreden. Hervorzuheben ist, dass insofern die wesentlichen Errungenschaften des Entwurfs eines Verfassungsvertrages beibehalten werden konnten.

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere die Einigung der Staats- und Regierungschefs auf neue Klauseln zur Daseinsvorsorge im Rahmen einer entsprechenden Protokollerklärung positiv zu vermerken. So wird etwa der weite Ermessensspielraum lokaler Behörden bei der Erbringung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen in begrüßenswerter Klarheit herausgestellt. Auch die Betonung der Verschiedenartigkeit dieser Dienstleistungen aufgrund geographischer, sozialer oder kultureller Gegebenheiten verdient Anerkennung, weil damit nicht zuletzt den besonderen Gegebenheiten der Erbringung jener Dienstleistungen im ländlichen Raum Rechnung getragen wird. Fraglich ist allerdings, ob einem überbordenden Tätigwerden der Union im Bereich der Daseinsvorsorge damit hinreichende Grenzen gesetzt sind. Denn neben dem neuen Protokoll scheint nach dem Wortlaut der Schlussfolgerungen des Gipfels der durch die Regierungskonferenz 2004 geänderte Artikel 16 des Vertrags über die

Europäische Gemeinschaft in der Form des Artikels III-122 Verfassungsvertragsentwurf weiterhin Geltung zu beanspruchen. Darin war der Union eine Rechtsgrundlage für die Festlegung von Grundsätzen und Bedingungen eingeräumt worden, unter denen die Dienste von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse durch Europäisches Gesetz (Verordnung) unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten erbracht werden. Die Protokollklausel stellt wiederum klar, dass für die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse weiterhin allein die Mitgliedstaaten zuständig sind. Um beurteilen zu können, inwieweit der Europäischen

Union eine Rechtsgrundlage für diese öffentlichen Dienstleistungen eingeräumt werden sollte, muss letztlich der endgültige Text der einzuberufenden Regierungskonferenz abgewartet werden. In der Vergangenheit haben sich jedenfalls die kommunalen Spitzenverbände gegen eine solche Regelung auf europäischer Ebene ausgesprochen, um eine damit verbundene Kompetenzverlagerung nach Brüssel zu vermeiden. Zudem widersprechen auch stets damit einhergehende inhaltliche Bestimmungen, wie beispielsweise die Errichtung von Qualitätsstandards durch die europäische Ebene oder aber die Einrichtung europäischer Evaluierungsstellen für

diese Dienstleistungen, dem Prinzip der kommunalen Autonomie in diesem Bereich. Schließlich ist es neben der Stärkung der nationalen Parlamente durch den erweiterten Subsidiaritätskontrollmechanismus sehr erfreulich, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen ausdrücklich, wie bereits im ursprünglichen Verfassungsvertragsentwurf vorgesehen, die Achtung der kommunalen Selbstverwaltung betont, die im Rahmen der Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu beachten ist.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.10.07

Münsterland und Südwestfalen bewerben sich für Regionale

Es war der erhoffte positive Startschuss für die Bewerbung Südwestfalens um die Regionale 2013. Fast 200 Vertreter aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Tourismus, Gewerkschaften, Handwerk, von den Hochschulen, aus den Städten und Gemeinden, den Kirchen sowie den fünf Kreisen Soest, Olpe, dem Hochsauerlandkreis, dem Märkischen Kreis und dem Kreis Siegen-Wittgenstein trafen sich zu einer gelungenen Auftaktveranstaltung in der Olper Stadthalle.

„Südwestfalen auf dem Weg zur Regionale“

Unter dem Motto „Südwestfalen auf dem Weg zur Regionale“ steckte Olpes Landrat Frank Beckehoff als Gastgeber und Sprecher der fünf südwestfälischen Landräte die Ziele der Bewerbung um die Regionale 2013 schon in seiner Begrüßung ab: „Wir müssen, wollen wir nicht im Standortwettbewerb um Investitionen und Facharbeitskräfte, um Wirtschaftskraft und Wohlstand hoffnungslos zurückliegen, bestehende Grenzen zwischen den Kommunen überschreiten und über den eigenen Tellerrand hinaus blicken.“

Die Abkehr vom Kirchturmsdenken zog sich wie ein roter Faden durch die von Dirk Glaser moderierte Veranstaltung. „Die Summe aller kommunalen Einzelinteressen sind keine regionale Strukturpolitik“, rief Dr. Reimar Molitor, Geschäftsführer der Regionale 2010 für die Region Köln-Bonn, den Zuhörern zu. „Bringen Sie die Leute zusammen, schaffen Sie Freundschaften“, riet er den Akteuren für die Bewerbung um die Regionale 2013. Der Prozess sei ebenso wichtig wie die Projekte selbst. Südwestfalen könne von den Vorgänger-Regionalen lernen. Molitor: „Gehen Sie es richtig heftig an, und machen Sie etwas daraus.“

Die Chancen für Südwestfalen sind gut, das brachte Landrat Dr. Karl Schneider aus dem Hochsauerlandkreis auf den Punkt. „Es gibt viele Gemeinsamkeiten. Wir haben gute Lebensbedingungen für die Menschen, eine hervorragende Bildungslandschaft, sind eine touristisch interessante Region und verfügen über eine innovative und florierende

Wirtschaft.“ Die Bodenständigkeit zeichne die mittelständischen Unternehmer aus, so Landrat Aloys Steppuhn aus dem Märkischen Kreis. „Sie sind flexibel, verfügen über großes Know-How. Die Verzahnung zwischen den Hochschulen und der Industrie ist gut.“ Gleichwohl gebe es nichts, was nicht noch verbessert werden könne. Vor allem müssten die Städte und Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger von Anfang

an in die Prozesse eingebunden werden. Südwestfalen, so Landrat Frank Beckehoff, fehle die überregionale Strahlkraft. „Dabei soll die Regionale 2013 helfen.“ Das Wir-Gefühl müsse herausgearbeitet werden. Paul Breuer, Landrat aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein, forderte die Anwesenden auf, „Südwestfalen als Marke zu begreifen.“ Die Identität der Region müsse entwickelt und vertreten werden. Südwestfalen sei eine



Talkrunde mit den Landräten aus der „Region Südwestfalen“ auf der Bühne: (von links) Kreisdirektor Dirk Lönnecke aus Soest, Moderator Dirk Glaser, sowie die Landräte Paul Breuer (Siegen-Wittgenstein), Frank Beckehoff (Olpe), Aloys Steppuhn (Märkischer Kreis), Dr. Karl Schneider (Hochsauerlandkreis).
(Foto: pmk)

der am stärksten wachsenden Wirtschaftsregionen in NRW. Es müsse darum gehen, den Bekanntheitsgrad und somit den Einfluss Südwestfalens zu vergrößern. Dirk Lönnecke, Kreisdirektor aus dem Kreis Soest, richtete den Fokus auf die familienfreundliche Region Südwestfalens. „Als ländliche Kreise mit hohem Familienanteil verfügen die meisten Städte und Gemeinden über stabile Strukturen.

Fachkräfte und ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Der Ausbau der A45 und die Weiterführung der A4 seien dringend nötig.

Einer „touristische Destination Südwestfalen“ gibt Samone Schwier, Geschäftsführerin des Sauerland-Tourismus, dagegen eher wenige Chancen. Der Sauerland-Tourismus sei gleichwohl ein gutes Beispiel dafür, dass eine regionale Zusammenarbeit Erfolg verspreche.



Über 140 Repräsentanten des öffentlichen Lebens informierten sich im Borkener Kreishaus über den Stand der Planungen in der „Region Münsterland“.

Diese müssen durch frühzeitige Vorsorge- und Maßnahmen nachhaltig gesichert werden.“ Touristisch und landschaftlich habe die Region viel zu bieten.

Auch für Lüdenscheids Bürgermeister Dieter Dzewas ist der Blick über den Tellerrand unerlässlich. „Die Zukunft gehört eindeutig der interkommunalen Zusammenarbeit.“ Sein Amtskollege Elmar Reuter aus Olsberg pflichtete ihm bei: „Wir dürfen nicht weiter nur um unsere kommunalen Kirchtürme kreisen.“ Er warnte allerdings davor, übermäßigen Bürokratismus aufzubauen. „Die Projekte müssen im Mittelpunkt stehen.“ Klare und schlanke Strukturen seien das Gebot der Stunde.

Südwestfalen sei eine Wirtschaftsmacht, betonte Franz-Josef Mockenhaupt, Hauptgeschäftsführer der IHK Siegen. „Unsere Schwäche ist, dass niemand weiß, wie stark wir wirtschaftlich sind. Dies müssen wir deutlich machen nach innen und außen. Dabei kann die Regionale helfen.“ Die Industrie- und Handelskammern unterstützen die Bewerbung ausdrücklich. Die Arbeitnehmer in Südwestfalen seien bodenständige, zuverlässige und besondere Menschen, machte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für den Kreis Olpe, Felix G. Hensel, deutlich. Er sah es allerdings als mühevoll an, die Idee der Regionale in die heimische Unternehmerschaft zu tragen. „Unternehmer schauen nach Deutschland, Europa und weltweit.“ Was die Wirtschaft vor allem brauche, seien

Dr. Jürgen Wutschka, Leiter Kreisentwicklung beim Kreis Soest, appellierte an die Anwesenden, die historischen Wurzeln nicht außer acht zu lassen. „Wir müssen auch mittelalterliche Stadtkerne, dort wo sie vorhanden sind, weiter fördern.“

Olpes Kreisdirektor Theo Melcher nannte einige Eckdaten für die Bewerbung um die Regionale 2013. Südwestfalen umfasse fünf Kreise, 59 Städte und Gemeinden, rund 1,5 Millionen Einwohner auf einer Fläche von 6.200 Quadratkilometern. „Das sind acht Prozent der Einwohner Nordrhein-Westfalens und 18 Prozent der Fläche“, so Melcher. Am 31. Oktober 2007 ende die Bewerbungsfrist für die zweite Stufe. Bis dahin finden noch drei Workshops statt – zur „Innovationsregion“ im Märkischen Kreis, zur „Generationenregion“ in Siegen-Wittgenstein und zur „Naturerholungsregion“ im Kreis Soest. Die Entscheidung über die Vergabe der Regionale 2013 fällt Ende Januar 2008. Mitbewerber sei bisher die Region Borken/Coesfeld. „Eine Region sind wir erst, wenn wir uns alle gemeinsam auf den Weg machen“, so Theo Melcher.

„ZukunftsLAND – die Regionale im Münsterland!“

Eine ganze Region macht auch im Münsterland mobil in Sachen Regionale-Bewerbung. Diesen Eindruck vermittelte jedenfalls die Informationsveranstaltung, zu der jetzt auf

Einladung der Kreise Coesfeld und Borken über 140 Repräsentanten des öffentlichen Lebens aus dem gesamten westlichen Münsterland und angrenzenden Kommunen in das Borkener Kreishaus gekommen waren. Die Gäste ließen sich dort einstimmen auf das gemeinsame Vorhaben „Regionale 2013 oder 2016“.

Kreis Borkens Landrat Gerd Wiesmann brachte in seiner Begrüßung die Intention der Bewerbung unter dem Motto „ZukunftsLAND – die Regionale im Münsterland!“ auf den Punkt: „Wir wollen über Orts- und Kreisgrenzen hinaus das regionale Profil mit vernetzten Kultur-, Freizeit-, Erholungs-, Gesundheits-, Sport- und Tourismusangeboten schärfen und hierzu strukturwirksame Maßnahmen in den Bereichen Stadt, Landschaft, Kultur und Wirtschaft bündeln.“ Ein Vorbereitungsteam hatte bereits in den vergangenen Monaten Ideen zusammengetragen, die dann im Rahmen einer „ZukunftsLAND-konferenz“ ausgefeilt wurden und nun in Konzeptform gebracht werden.

Borkens Bürgermeister Rolf Lührmann skizzierte den geographischen Raum, in dem nach dem Willen der Verantwortlichen 2013 oder 2016 die Regionale stattfinden soll: Mit dabei sein wollen der Kreis Coesfeld mit seinen elf und der Kreis Borken mit seinen 17 Städten und Gemeinden, desweiteren aus dem Kreis Unna Selm und Werne, aus dem Kreis Recklinghausen Dorsten und Haltern am See sowie aus dem Kreis Wesel Hamminkeln, Hünxe und Schermbeck. „Es geht also um eine Region, die knapp 3.400 Quadratkilometer umfasst und in der 820.000 Menschen leben“, sagte Lührmann und betonte: „Die Geschichte, die ländliche Struktur, die bestehenden naturräumlichen Verflechtungen und zahlreiche gemeinsame Handlungsfelder verbinden alle Projektpartner.“ Außerdem hätten sich bereits zahlreiche Unternehmen und Institutionen der Bewerbungsinitiative angeschlossen. Wille aller Beteiligten sei es, im Rahmen der Regionale auf die Zukunftsfragen ländlich geprägter Räume modellhafte Antworten zu suchen, die auch für andere Regionen von Interesse sind.

Die damit verbundenen zwischenzeitlich erarbeiteten Themenstellungen erläuterte Heinz Öhmann, Bürgermeister von Coesfeld: „Wissen – Wirtschaften – Gestalten“ lautet der Titel eines der drei abgesteckten Aufgabenfelder.“ Dabei sollen seiner Darstellung nach zukünftige Regionale-Projekte die Verbindungen zwischen Wirtschaft, Bildungsträgern und sozialen Einrichtungen stärken und einen intensiven Austausch zwischen allen Beteiligten ermöglichen. Beispielhaft führte er dazu Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an, wie Aufbau neuer Datennetze, Entwicklung neuer Mobilitätskonzepte für den ländlichen Raum sowie

die Realisierung innovativer regionaler Kreisläufe für Energie und Ver- und Entsorgung. Öhmann: „Auf diese Weise wollen wir das traditionelle Bild der engen Verflechtung von Landschaft und Siedlung für das 21. Jahrhundert neu interpretieren!“ Ein weiteres Themenfeld ist überschrieben mit „Bilder – Produkte – Reisen“. Hierbei soll es vor allem um den Ausbau des Regionalmarketing gehen. Neben dem Tourismus wird laut Öhmann aber auch ganz allgemein die „Marke Münsterland“ in den Blick genommen: „Sie soll regional, national und international zu einem Synonym für Kultiviertheit, Verlässlichkeit, Qualität und Authentizität werden!“ Im Themenfeld „Heimat – Landschaft – Freizeit“ sollen schließlich Orte und Landschaften als identitätsstiftende Elemente gestärkt und zu familienfreundlichen Erlebnisräumen mit Angeboten für Freizeit, Tou-

rismus und Sport weiterentwickelt werden. Dr. Reimar Molitor, Geschäftsführer der „Regionale 2010 – Zukunft gemeinsam gestalten in der Region Köln/Bonn“, erläuterte den Veranstaltungsteilnehmern, wie Regionale-Bewerbungs- und Realisierungsverfahren ablaufen. Von ganz entscheidender Bedeutung sei es, frühzeitig im regionalen Konsens inhaltliche Schwerpunkte zu setzen.

„Der Prozess dorthin ist genauso wichtig wie die Projekte, vielleicht sogar wichtiger“, machte er deutlich. Auch einen Tipp hatte Molitor parat: „Entdecken Sie den eigenen genetischen Code der Region, und schon sind Sie auf einem guten Weg!“

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 80.10.03

Zum Hintergrund:

Das Wort „Regionale“ setzt sich zusammen aus „Region“ und „Biennale“ beziehungsweise „Triennale“. Es beschreibt ein Strukturprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Turnus von zwei beziehungsweise drei Jahren einer jeweils ausgewählten Region die Möglichkeit bietet, sich selbst und anderen zu präsentieren. Dabei sollen die Qualitäten und Eigenheiten der Region herausgearbeitet werden, um Impulse für deren zukünftige Entwicklung zu geben. Bis zum 31. Oktober 2007 müssen die Bewerber regionale Strategien entwickeln, aus denen bereits Projektideen abgeleitet werden können. Außerdem werden Aussagen zur Projektorganisation erwartet.

Das Porträt: Dr. Ralf Niermann, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke

Die Chancen für Kinder, Jugendliche und Familien verbessern, Wirtschaft und Arbeit stärken, den Umwelt- und Klimaschutz voranbringen: Diese drei Themenfelder sind die Schwerpunkte im politischen Programm von Dr. Ralf Niermann. Der 43-jährige Jurist ist neuer Landrat des Kreises Minden-Lübbecke.

Ich möchte erreichen, dass unser Kreis sich „in den nächsten Jahren weiter familienfreundlich entwickelt“, betont Niermann. Darum will er sich unter anderem für die Kinderbetreuung, bessere Beratungsangebote, Stärkung der Jugendhilfe und eine noch engere Zusammenarbeit mit Kommunen und Institutionen stark machen.

Die Förderung der größtenteils mittelständisch geprägten Wirtschaft im Mühlenkreis gehört für den neuen Landrat ebenfalls ganz oben auf die Tagesordnung. Wobei für ihn damit die Ziele verbunden sind, mehr Arbeitsplätze und bessere Ausbildungschancen zu schaffen – und das möglichst auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Vor den Folgen von Umweltverschmutzung und Klimawandel will der Sozialdemokrat nicht die Augen verschließen. „Wo sonst soll der Umweltschutz beginnen, wenn nicht hier vor Ort?“, betont der Landrat. Der Kreis müsse mit gutem Beispiel vorangehen, indem er etwa die Energieeffizienz seiner Gebäude untersucht, Projekte startet und die Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen unterstützt.

Weil der Kreis Minden-Lübbecke in weiten Teilen ländlich-kleinstädtisch geprägt ist, hat sich der Landrat dem Erhalt der dörflichen Strukturen verschrieben. Seinen Teil dazu beitragen soll der Tourismus. Solidarität im Sozialbereich und die Förderung des Ehrenamts sind weitere wichtige Themen. Und natürlich der Haushalt des Kreises. Dabei gilt es,



Dr. Ralf Niermann, hier vor „seinem“ Kreishaus, ist der neue Landrat des Kreises Minden-Lübbecke.

die Finanzlage zu konsolidieren, die Kommunen zu entlasten und die politische Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Auch dort, wo der Kreis nicht oder nur teilweise zuständig ist, will sich Dr. Niermann den Themen stellen. Schließlich kann der Landrat Impulsgeber und Moderator sein, um gemeinsam mit anderen Institutionen

etwas für die Bürger des Kreises zu erreichen. Dr. Ralf Niermann wurde 1963 geboren und ist in Minden aufgewachsen, wo sein Vater lange Jahre Stadtdirektor war. Nach Abitur und Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Freiburg und Münster promovierte er im Verwaltungsrecht. Anschließend arbeitete Niermann als Rechtsanwalt, Referent der SPD-Landtagsfraktion Brandenburg und persönlicher Referent des Innenministers. Zuletzt war er Regierungsdirektor in der brandenburgischen Staatskanzlei und Berater des Ministerpräsidenten in allen kommunalen Fragen. Dr. Ralf Niermann ist verheiratet und hat einen Sohn.

Seit dem 30. Mai 2007 amtiert er offiziell als Landrat in seinem alten Heimatkreis Minden-Lübbecke. Der Sozialdemokrat hatte sich in der Stichwahl gegen den CDU-Kandidaten Hartmut Heinen durchgesetzt, den Leiter des Referates für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung. Die Wahl fand statt, weil der bisherige Landrat Wilhelm Krömer (CDU) am 30. April die Altersgrenze erreicht hatte.

Allgemeine Vertreterin des Landrats bleibt Cornelia Schöder. Der Kreistag hat sie für weitere acht Jahre gewählt. Neuer Dezernent für Wirtschaft und Finanzen sowie Kämmerer wird Hartmut Heinen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.30.01

Im Fokus: Siebengebirge soll Nationalpark werden

Einen Meilenstein verkündete Rhein-Sieg-Landrat Frithjof Kühn mit den Städten Königswinter, Bad Honnef und Bonn auf dem Ölberg: Das Siebengebirge soll ein Nationalpark werden.

Darum bemüht sich der Rhein-Sieg-Kreis seit geraumer Zeit mit den Siebengebirgsstädten Bad Honnef, Königswinter, Bonn und vor allem dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS). Unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) hat eine Arbeitsgruppe zahlreicher Institutionen Belange sowie Kriterien

bei einer Pressekonferenz auf dem Ölberg, an der auch die Bürgermeisterin von Bad Honnef Wally Feiden, der erste stellvertretende Bürgermeister von Königswinter Sokrates Theodoridis und der Umweltdezernent der Stadt Bonn, Dr. Volker Kregel, teilnahmen. Nationalparke sind repräsentative Beispiele mit typischen Öko-Systemen. Sie sollen damit zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen. Nach den nationalen Vorgaben des

Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes muss ein Nationalpark großräumig, von besonderer Eigenart sein und im überwiegenden Teil seines Gebietes die Voraussetzung eines Naturschutzgebietes erfüllen. Darüber hinaus muss er sich in einem überwiegenden Teil seines Gebietes in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden. Alle diese Kriterien erfüllt das Siebengebirge in herausragender Weise. Im Unterschied zu den anderen Nationalparks in Deutschland, die sich in staatlicher Hand befinden, soll die ehrenamtliche Struktur des VVS das Herzstück des Naturparks und Nationalparks Siebenge-

birge bleiben. Landrat Frithjof Kühn: „Ich wünsche mir, dass der VVS dann auch der Träger des Nationalparks sein wird. Damit hätten wir nicht nur einen Nationalpark von einzigartiger Schönheit, sondern auch einen – bislang ohne Beispiel – von Bürgern getragenen Nationalpark.“

Im Abschlussbericht heben die Fachleute als Alleinstellungsmerkmale insbesondere die „geologische Einzelschöpfung der Natur von erdgeschichtlicher Bedeutung“ hervor. Im Siebengebirge sei „die größte Vielfalt von Waldgesellschaften an der Grenze zwischen der kontinentalen und atlantischen Region“ vorhanden. Der Vulkanismus sei von geologischer Besonderheit und traditionelles Studienobjekt. Ebenfalls komme der Pflan-

zen- und Tierwelt im Siebengebirge eine besondere Bedeutung zu. Dort lebten viele schützenswerte und vom Aussterben bedrohte Tierarten, die das Siebengebirge zu einem einzigartig wertvollen Lebensraum machten.

„Der Status eines Nationalparks hat nicht nur für das Siebengebirge, deren Städte und den Rhein-Sieg-Kreis eine große Bedeutung, sondern für die ganze Region“, sagt der Landrat weiter. Dabei hat Frithjof Kühn die Regionale 2010 im Blick, die für eine nachhaltige städtebauliche, kulturhistorische, touristische, wirtschaftliche und naturschutzfachliche Aufwertung der Region sorgen soll. Die Ausweisung zum Nationalpark würde dann die bereits für das Siebengebirge begonnenen Regionale-2010-Projekte in hervorragender Weise ergänzen.

„Viel Arbeit wartet auf alle beteiligten Behörden, die sich insbesondere um eine schonende und intelligente Verkehrslenkung im Siebengebirge Gedanken machen müssen. So müssen weiter planerische Konzepte entwickelt werden, die Menschen und die Natur vom Durchgangsverkehr zu entlasten“, appelliert Landrat Frithjof Kühn. Seinem Neuwieder Amtskollegen, Landrat Rainer Kaul, schlug Kühn vor, den geplanten Nationalpark Siebengebirge auch auf den Kreis Neuwied auszuweiten. Landrat Kühn schreibt an seinen Neuwieder Kollegen. „Bei genauer Betrachtung des Raumes muss man feststellen, dass sich die Schutzwürdigkeit des Siebengebirges über das Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises hinaus auf den rheinland-pfälzischen Teil und damit auf Ihrem Kreisgebiet erstreckt. Insofern würde ich es begrüßen, wenn Sie mit Ihren Bürgermeistern der betroffenen Kommunen die Möglichkeit einer Nationalparkausweitung erörtern könnten.“

Im Gutachten, ob sich das Siebengebirge für eine Ausweisung zum Nationalpark eignet, wurde hierzu bereits angeführt, dass „langfristig eine Ausdehnung des Nationalparks nach Süden angestrebt und verfolgt werden sollte. Dies würde eine Entflechtung der Besucherströme bewirken und zu einer, vor allem geologischen, Geschlossenheit des Gebietes führen (Asberg, Unkeler Weinbergterrassen Unkeler Falte als nationales Geotop).“



Auf dem Ölberg in Königswinter, also vor dem möglicherweise zukünftigen Nationalpark Siebengebirge v.l.n.r.: Bonns Umweltdezernent Dr. Volker Kregel, Rhein-Sieg-Landrat Frithjof Kühn, Bad Honnefs Bürgermeisterin Wally Feiden, VVS-Vorsitzender Herbert Krämer, Königswinters Bürgermeister Sokrates Theodoridis.

geprüft und festgestellt, dass das Siebengebirge fachlich für eine Nationalparkausweisung geeignet ist. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe liegt vor. Nunmehr muss der Antrag beim zuständigen Landesumweltministerium in Düsseldorf eingereicht und von diesem genehmigt werden. Insgesamt stehen die Chancen gut, dass das Siebengebirge nach dem Nationalpark Eifel der erst zweite Nationalpark in Nordrhein-Westfalen überhaupt wird.

„Das Siebengebirge bildet mit seiner markanten Erscheinung und berühmten Schönheit den Abschluss des Mittelrheintals. Das Siebengebirge hat herausragende Alleinstellungsmerkmale aus geologischer und ökologischer Sicht“, erklärte Landrat Frithjof Kühn

„Ich wünsche mir, dass der VVS dann auch der Träger des Nationalparks sein wird. Damit hätten wir nicht nur einen Nationalpark von einzigartiger Schönheit, sondern auch einen – bislang ohne Beispiel – von Bürgern getragenen Nationalpark.“

Im Gutachten, ob sich das Siebengebirge für eine Ausweisung zum Nationalpark eignet, wurde hierzu bereits angeführt, dass „langfristig eine Ausdehnung des Nationalparks nach Süden angestrebt und verfolgt werden sollte. Dies würde eine Entflechtung der Besucherströme bewirken und zu einer, vor allem geologischen, Geschlossenheit des Gebietes führen (Asberg, Unkeler Weinbergterrassen Unkeler Falte als nationales Geotop).“

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Löwen-Lok: Wappentier des Kreises Düren kommt buchstäblich in Fahrt

Eisenbahnfreunde, die am Bahndamm mit ihrer Kamera Jagd auf Züge machen, neh-

Eisenbahngüterverkehr teilhaben zu können. Um zwölf Prozent ist der Containerverkehr auf der Schiene allein im letzten Jahr gewachsen. Das Privatunternehmen Rurtalbahn hat zu diesem umweltfreundlichen Boom mit seiner Cargo-Sparte beigetragen. Unter der Leitung von Ralph Schmitz hat die 23 Mitarbeiter starke Abteilung (darunter 15 Lok- und ein Lehrlokführer) im letzten Jahr insgesamt



Kreis Dürens Landrat Wolfgang Spelthahn (lks.) und Ralph Schmitz, Abteilungsleiter Cargo der Rurtalbahn, stellen die Löwen-Lok mit dem Kunstdruck von Dieter Patt vor. Zwei dieser pechschwarzen 88-Tonner wurden mit dem Wappentier des Kreises Düren verziert und sind nun als rollende Botschafter des Kreises Düren vor allem in den Niederlanden und Belgien unterwegs.

men neuerdings auch Löwen ins Visier. Den König der Tiere wollen sie für ihre Trophäensammlung „abschießen“; denn er ist ein ganz besonders seltenes und schönes Exemplar, eine Zierde für jedes Fotoalbum. Dabei sind die Löwen nicht einmal gut getarnt – im Gegenteil. Sie prangen farbenfroh auf den Flanken zweier riesiger, pechschwarzer Dieselloks, die im Auftrag der „Rurtalbahn aus dem Kreis Düren“ auf deutschen und internationalen Gleisen unterwegs sind. Der Löwe – Wappentier des Kreises Düren – stammt aus dem Pinsel von Dieter Patt. Der Künstler und Landrat des Rhein-Kreises Neuss hat auch den stählernen Löwen kreiert, der seit Herbst 2006 vor dem Kreishaus Düren wacht. „Die beiden Lokomotiven mit dem Kunstdruck unseres Wappentieres sind eine wunderbare Werbung für den Kreis Düren“, freut sich Landrat Wolfgang Spelthahn über die grenzüberschreitenden Sympathiebotschafter. Und über die Erfolgsgeschichte der Rurtalbahn insgesamt. 2003 wurde sie aus der kreiseigenen DKB ausgegliedert, um am sich abzeichnenden Boom des internationalen

1,4 Millionen Tonnen Güter bewegt. 880 Millionen Tonnen-Kilometer verzeichnete das Unternehmen dabei. Nun hat die Rurtalbahn die beiden 17,40 Meter langen und 88 Tonnen schweren Dieselloks des Kieler Herstellers Vossloh geleast, mit denen sie vorwiegend die Nordseehäfen Rotterdam und Antwerpen anfährt, beides Tore zwischen dem riesigen europäischen Binnenmarkt und dem Rest der Welt. 1600 Tonnen zieht jede der Löwen-Loks. Das sind zwei Dutzend Waggons mit 90 Containern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.22.02

Soziales

Neues Internetportal zur Integration

Seit kurzem steht Internetnutzern eine neue Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Unter

www.integration-in-deutschland.de wird eine umfassende Informationsplattform angeboten, die sich an Zuwanderer, interessierte Bürger und Akteure der Integrationsarbeit gleichermaßen richtet. Um jeder Zielgruppe die benötigten Informationen zu liefern, gibt es auf der Startseite der Integrations-Webseite drei Eingänge in das Portal, einen für jede Zielgruppe. Eine zusätzliche Orientierungshilfe stellen die unterschiedlichen Farben in den einzelnen Bereichen des Portals dar. Außerdem steht ein Auskunftssystem für den Integrationsbereich zur Verfügung, mit dessen Hilfe nach Kontakt- und Beratungsstellen der Integrationsarbeit gesucht werden kann. Das Portal erscheint zunächst in deutscher und englischer Sprache, bis Ende des Jahres folgen laut BAMF noch Übersetzungen in Russisch und Türkisch.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 50.50.00

Umweltschutz

Interkommunales Ökokonto: Grenzenloser Landschafts- und Naturschutz an Agger und Sülz

Landschafts- und Naturschutz über Stadt- und Kreisgrenzen hinweg – das ist eines der wesentlichen Ziele eines interkommunalen Ökokontos. In Lohmar-Donrath an der Agger unterzeichneten Landrat Frithjof Kühn vom Rhein-Sieg-Kreis, Landrat Rolf Menzel vom Rheinisch-Bergischen Kreis, der 1. Beigeordnete der Stadt Lohmar, Stephan Hanraths, der 1. Beigeordnete der Stadt Troisdorf, Heinz Eschbach, der Bürgermeister Stadt Overath, Andreas Heider, und der Bürgermeister der Stadt Rösrath, Dieter Happ sowie der Vorstand des Aggerverbandes, Michael Richter, die vertragliche Vereinbarung zum interkommunalen Ökokonto Agger- und Sülzau.

„Die interkommunale Zusammenarbeit ist von großer Bedeutung. Sie ermöglicht es, die Kräfte mehrerer Akteure zu bündeln und Projekte für die Natur in Angriff zu nehmen, die insbesondere wegen der hohen Kosten sonst nicht zu realisieren wären“, sagte Rhein-Sieg-Landrat Kühn.

Auch der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Rolf Menzel, bewertet das Projekt als gute interkommunale Zusammenarbeit mit Gewinn für die Natur in der Region: „Dass in vier Stadträten identische Beschlüsse gefasst wurden, zeigt, wie stark inzwischen der Wille dieser Region zur Zusammenarbeit entwickelt ist. Mit dem gemeinsamen Ökokonto wollen wir die Situation der Gewässer Agger

und Sülz sowohl aus wasserwirtschaftlicher wie auch ökologischer Sicht verbessern“. Durch das Einrichten von Ökokonten kann gezielt eine qualitative Aufwertung von Natur und Landschaft erreicht werden. Ökokonten finden immer häufiger ihre Anwendung unter anderem in der kommunalen Bauleitplanung, die den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorsieht.



Vertragsunterzeichnung des ersten interkommunalen Ökokontos: Rhein-Sieg-Landrat Frithjof Kühn, Overaths Bürgermeister Andreas Heider, Troisdorfs 1. Beigeordneter Heinz Eschbach, Rösraths 1. Beigeordneter Berthold Kalsbach, Lohmars 1. Beigeordneter Stephan Hanraths, Rhein-Berg-Landrat Rolf Menzel und Michael Richter, Vorstand Aggerverband (v. lks.)

Zeitlich vor dem Eingriff durchgeführte Maßnahmen können dabei für spätere Eingriffe als Kompensation angerechnet werden. Allerdings orientieren sich die meisten Ökokonten bisher an Verwaltungs- oder sogar Grundstücksgrenzen. Eine aus fachlicher Sicht sinnvolle Betrachtung eines ganzen Landschaftsraumes findet häufig nicht statt.

Die Auenbereiche größerer Fließgewässer, wie Agger und Sülz, sind Paradebeispiele für zusammenhängende Landschaftsräume, die eine solche fachliche Betrachtung über Verwaltungsgrenzen hinweg erfordern. Die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse in den Flussauen gehört allerdings zu den aufwändigsten Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes.

In dem Modellprojekt beabsichtigen die Vertragspartner nun in den Auenbereichen von Agger und Sülz Flächen zu erwerben, gemeinsame Kompensationsmaßnahmen zu planen und so den Agger-Sülz-Korridor ökologisch aufzuwerten. Das soll zum Beispiel geschehen, indem Flussabschnitte, die in den fünfziger Jahren verbaut und begradigt wurden, wieder „entfesselt“ werden. Die Flüsse erhalten wieder genügend Raum, um sich bei Hochwasser auf natürliche Überschwemmungsflächen auszudehnen. Dadurch entstehen Stillwasserzonen, die zum Beispiel für

Jungfische von besonderer Bedeutung sind, Kiesbänke und steilere Uferabbrüche. In den Auenbereichen werden sich feuchte Wiesen mit besonders großem Artenreichtum einstellen. Unter Einbeziehung der Landwirtschaft soll die Nutzung der Aue – den naturnahen Bedingungen angepasst – weiter möglich bleiben.

Die erzielten Verbesserungen werden in Ökopunkte umgerechnet und auf dem Ökokonto verbucht. Die beteiligten Kommunen können diese Punkte bei Bedarf, zum Beispiel wenn eine Maßnahme ihrer Bauleitplanung einen Ausgleich für den Eingriff in Natur- und Landschaft vorsieht, wieder abbuchen. Der Aggerverband übernimmt mit der Verwaltung und Kontoführung dabei eine Schlüsselfunktion.

Wesentliche Grundlage für die Realisierung des Projektes ist die Ergänzung des derzeit bestehenden Bewertungssystems für Eingriffe in Natur und Landschaft, um Maßnahmen an und in Gewässern nicht mehr zu benachteiligen – bisher gab es für die eher teuren Maßnahmen an Gewässern eher wenig Ökopunkte. Dieser erste Schritt wurde durch den Aggerverband eingeleitet und wird in Kürze abgeschlossen sein. Dann steht auch planerisch nichts mehr im Wege, um ein erstes konkretes Projekt in Angriff zu nehmen.

Das Interkommunale Ökokonto ist ein Bestandteil des Regionale-2010-Projektes „KennenLernenUmwelt“, dessen Handlungsfelder die Themen Bildung und Kulturlandschaften sind. Weitere Informationen gibt es auf den Internetseiten www.regionale2010.de und www.kennenlernenumwelt.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 32.95.06

Persönliches

Kreis Soest: Landrat Wilhelm Riebinger offiziell verabschiedet

Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, hat während einer Feierstunde im Soester Kreishaus vor 200 Ehrengästen die Verdienste des scheidenden Landrats gewürdigt. „Wilhelm Riebinger war einer der wichtigsten Schlüsselträger für eine gute Zukunft“, kennzeichnete Uhlenberg während der offiziellen Verabschiedung in Anspielung auf das Wappen des Kreises Soest den 64-Jährigen, der mit Ablauf des Monats Aprils aus gesundheitlichen Gründen nach 46 Berufsjahren und 32 Jahren ehren- und hauptamtlicher Politik in den Ruhestand getreten war. Wilhelm Riebinger sei ein Glücksfall für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises

Soest gewesen. Er habe als politischer Repräsentant des Kreises Soest und Chef der Kreisverwaltung für eine Kreispolitik gestanden, „die alle Bevölkerungsgruppen ernst nimmt und Bürgernähe lebt“. Der Minister charakterisierte ihn als leidenschaftlichen Familienmenschen, Sozialpolitiker aus ganzem Herzen und engagierten Christen mit Tiefgang, aber auch als begeisterten Schützenbruder, der gerne feiert. Uhlenberg wörtlich: „Wilhelm Riebinger war für mich in der Politik immer einer, der neugierig war und Neues kennen lernen wollte. Er hat in seinen Überzeugungen eine bewundernswerte Ausdauer, kann gut mit Menschen umgehen und weiß, wie man am Rad dreht.“ Nach Ansicht des Ministers die besten Voraussetzungen für eine politische Karriere.

Uhlenberg skizzierte den Werdegang Riebingers. Der gelernte Speditionskaufmann schlug eine Verwaltungslaufbahn ein, als er 1966 beim Kreiskirchenamt Hamm anfang. Von Januar 1972 an sammelte er als Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamts Soest über 20 Jahre lang Erfahrungen in und mit Behörden. 1971 stieg er in die Politik ein, danach ging es Schlag auf Schlag: ab 1975 Ratsmitglied in Lipstadt, CDU-Fraktionsvorsitzender dort von 1982 bis 1984, Kreistagmitglied in Soest von 1979 bis 1998, Mitglied des Landtags von Nordrhein-Westfalen von 1991 bis 1998, ehrenamtlicher Landrat des Kreises Soest ab November 1994, hauptamtlicher Landrat seit 1998. Im Jahre 2002 wurde dem Politiker und Behördenchef Wilhelm Riebinger das Bundesverdienstkreuz verliehen. Der Minister erinnerte daran, dass die Auszeichnung dem scheidenden Landrat damals im Namen des Bundespräsidenten und des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten mit den Worten überreicht worden sei, es handele sich bei ihm um einen „vorbildlichen Repräsentanten der modernen Bürgergesellschaft“.

Der Festredner stellte vor allem die Verdienste Riebingers um die Verwaltungsmodernisierung heraus. Besonders stolz könne der Landrat a. D. darauf sein, dass während seiner Amtszeit die Zertifizierung des Qualitätsmanagements der Soester Kreisverwaltung regelmäßig erneuert worden sei. „Zuletzt habe ich das hohe Niveau der Verwaltungstätigkeit erfahren, als es um die Aufklärung über das Umweltgift PFT ging. Die Zusammenarbeit des Kreises Soest mit meinem Ministerium war und ist ausgezeichnet“, brachte Uhlenberg ein aktuelles Beispiel. Er nutzte die Gelegenheit, um die Kreise für ihre Ausgleichsfunktion auf regionaler Ebene und ihre Rolle als Bündelungsbehörden zu loben. Uhlenberg: „Ich finde es schade, und eine große Belastung, dass bei einigen Kommunalpolitikern das Verhältnis zum Kreis eigentlich nur über die Höhe der Kreisumlage definiert wird.“ Der Minister kündigte

an, das Land werde die Kreise hinsichtlich ihrer Planungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsfunktionen in Zukunft noch weiter stärken.

Neben dem Minister gaben unter anderem Vizelandrätin Irmgard Soldat, der Lippetaler Bürgermeister Erhard Susewind, Personalaratsvorsitzender Norbert Kelbert und Kreisdirektor Dirk Lönnecke dem scheidenden Landrat gute Wünsche für den Ruhestand mit auf den Weg. Wie ein roter Faden zog sich der Hinweis auf die Bürgernähe des Verwaltungschefs Riebninger durch die Grußworte. Irmgard Soldat erinnerte daran, dass er den Ehrenamtspreis des Kreises etabliert habe. Erhard Susewind bescheinigte ihm, stets ein offenes Ohr für die Bürger gehabt zu haben. Norbert Kelbert betonte, dass der Kreis sich auch durch die Arbeit Riebningers von einer eher beschaulichen Kommunalverwaltung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen entwickelt habe. Dirk Lönnecke verwies auf die leistungsfähige Bürger-Service-Abteilung im Kreishaus, erinnerte aber auch an das ehrenamtliche Engagement Riebningers. Schließlich habe er als Bundespräsident der Rassegeflügelzüchter einen Titel, den der Kreis ihm nicht habe bieten können.

Landrat a. D. Wilhelm Riebninger griff das Thema Ehrenamt in seinem Schlusswort auf. Bei allen Gruppierungen, die ehrenamtliche Arbeit leisten, habe er sich besonders



Gute Wünsche für den Ruhestand: Eckhard Uhlenberg, Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (r.), gab Landrat Wilhelm Riebninger gute Wünsche für den Ruhestand mit auf den Weg und überreichte Ehefrau Ilse Riebninger einen Blumenstrauß. (Foto: Müschenborn/Kreis Soest)

wohl gefühlt. Das solle der Auftritt von zwei Musikgruppen während der Feierstunde zum Ausdruck bringen. Riebninger hatte das Seniorenorchester des Volksmusiker-Kreisverbandes Soest und die Lipperoder Burgschwalben

eingeladen, seinen Abschied musikalisch zu umrahmen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 7-8 Juli/August 2007 10.30.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Bergmann/Möhrle/Herb, **Datenschutzrecht**, 34. Ergänzungslieferung, Loseblatt, Stand Januar 2007, ISBN 3-415-00616-6, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Scharrstr. 2, 70653 Stuttgart.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält u. a.:

- in der Systematik die bereichsspezifischen Bundesgesetze einschließlich der Gesetze zur Terrorismusbekämpfung,
- die bereichsspezifischen Ländergesetze,
- die restlichen Kommentierungen zum LDSG Baden-Württemberg, so dass auch diese Kommentierung vollständig ist,
- die kirchlichen Datenschutzgesetze EKD und KDO mit vorangestellter Synopse.

Außerdem sind enthalten:

- in Teil VII Inhaltsverzeichnisse zu den Sozialgesetzbüchern,
- Neukomentierungen der SGB II und IV, Ergänzungen der SGB I und V.

Mohr/Sabolewski, **Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen**, Kommentar, 69. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2007, 328 Seiten, DIN A5, Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-

Datenbank, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.832 Seiten, in zwei Ordnern, €108,- bei Fortsetzungsbezug, €138,- Einzelbezug, ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg,

Schwerpunkt der 69. Ergänzungslieferung ist die eingehende Erläuterung der 21. Änderungsvorschrift zur Beihilfenverordnung, die u. a. umfassende Änderungen hinsichtlich der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln sowie grundlegende Neuregelungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen, bei ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie bei Mutter-/Vater-Kind-Kuren brachte.

Darüber hinaus wurden das beihilfenrecht ergänzende Vorschriften neu aufgenommen bzw. auf den aktuellen Stand gebracht. Zu nennen sind hier u. a. das Kindergeldrecht, Hebammengebührenordnung NRW, die Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Im Übrigen gehen die Kommentatoren auf vielfältige Zweifelsfragen unter Beachtung der Rechtsprechung ein.

Albers/Rohloff (Hrsg.), **Finanzierung kommunaler Investitionen**, Darstellung, 3. Auf-

lage 2007, kartoniert, 258 Seiten, € 32,00, ISBN 978-3-8293-0795-6, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Im G4rohenstück 2, 65396 Walluf.

Die Kommunalfinanzen sind derzeit von mehreren Entwicklungslinien geprägt: hohe Defizite in den Haushalten, abnehmende Investitionstätigkeit, reduzierte Unterhaltung und Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur und damit steigende Zukunftslasten. In dieser Lage bieten private Investoren verstärkt neue innovative Finanzierungsformen zur Realisierung öffentlicher Infrastrukturprojekte an. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz über öffentlich-private-Partnerschaften (ÖPP-Gesetz) die rechtlichen Vorgaben für die Realisierung solcher Projekte verbessert.

Die vorliegende Neuauflage informiert über die Möglichkeiten der Finanzierung kommunaler Investitionen, vom klassischen Kommunalkredit und dessen Abwicklung einschließlich innovativer Zinsicherungsinstrumente bis zur Vereinbarung öffentlich-privater-Partnerschaften für die gemeinsame Realisierung von Infrastrukturprojekten und den Betrieb öffentlicher Einrichtungen. Zehn namhafte Autoren aus Kommunalverwaltung, Landesverwaltung und Kreditwirtschaft vermitteln neben den notwendigen Grundlagen vertiefte Kenntnisse

über die gängigen Finanzierungsinstrumente. Ein hilfreicher Anhang (u. a. mit Hinweisen zur Planung, Finanzierung und Organisation kommunaler Einrichtungen unter Berücksichtigung des Einsatzes von Privatkapital, einer Arbeitsanleitung zur Einführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und einem Leitfaden „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei PPP-Projekten“) vervollständigt die Ausgabe.

Fachverband der Kommunkassenverwalter (Hrsg.), **Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis** – alle wichtigen Vollstreckungsbestimmungen in einem Werk – 10. Ergänzungslieferung, Stand: März 2007, 228 Seiten, DIN A5, Loseblattausgabe, Gesamtwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.074 Seiten, in zwei Ordnern, € 98,00 bei Fortsetzungsbezug, € 124,00 bei Einzelbezug, ISBN 3-7922-0139-9, Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG, Luisenstraße 100-102, 53721 Siegburg

Die 10. Ergänzungslieferung berücksichtigt die Änderungen einiger Landesverwaltungsvollstreckungs- und -zustellungsgesetze sowie von Kommunalabgabengesetzen. Auf Bundesebene waren u. a. die Abgabenordnung, das Gewerbesteuerrecht, die Insolvenzordnung, die Zivilprozessordnung und hierdurch bedingt das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Aktualisierungen betroffen. Schließlich wirkte sich das 2. Justizmodernisierungsgesetz auf das Gerichtskostenrecht aus, wodurch auch einige Gebührentatbestände geändert bzw. neu hinzugekommen sind.

Schütz/Maiwald: **Beamtenrecht des Bundes und der Länder**, 273. Aktualisierung, 276 Seiten, Loseblatt, Stand April 2007, € 72,30, Bestellnr.: 7685 5470 273, Verlagsgruppe hüthig:lehle:rehm

Frotscher/Pieroth, **Verfassungsgeschichte**, Grundrisse des Rechts, 6. Auflage, 2007, 421 Seiten, € 19,50, ISBN 978-3-406-55828-3, Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Die Verfassungsgeschichte befasst sich nicht nur mit den historischen Strukturen des Staatswesens, sondern ist auch häufig genug Schlüssel zum Verständnis des geltenden Verfassungsrechts, das auf den Erfahrungen bisheriger Staatsformen aufbaut. Sie gehört daher zum Pflichtprogramm des Jura-Studiums.

Der Grundriss von Frotscher und Pieroth konzentriert sich auf die Vermittlung derjenigen verfassungsgeschichtlichen Zusammenhänge, die für das Verständnis des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, den Grundrechten und der Demokratie verpflichteten Staatswesens unerlässlich sind. Das Werden des modernen Verfassungsstaates wird offengelegt und die Verbindung zum Öffentlichen Recht der Gegenwart hergestellt. Die Darstellung beginnt daher mit der Entstehung des modernen Verfassungsrechts in den USA und in Frankreich, stellt die wesentlichen Etappen der deutschen Verfassungsentwicklung vom Ausgang des 18. bis zur Mitte des 20. Jahr-

hunderts dar und schließt mit der Entstehung einer neuen Verfassungsordnung, dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, ab.

Tettinger/Erbguth/Mann, **Besonderes Verwaltungsrecht**, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht, 9. Auflage 2007, XXVIII, 556 Seiten, kartoniert, € 24,00, ISBN 978-3-8114-9219-6 (Schwerpunkte Band 17/1), C. F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Das besondere Verwaltungsrecht umfasst eine Vielzahl eigenständiger, sachgebietsbezogener Normenkomplexe als spezielle Vorgaben für öffentliche Verwaltungstätigkeit. Das in 9. Auflage erschienene Lehrbuch stellt die Grundstrukturen des Kommunalrechts sowie des Polizei- und Ordnungsrechts und neu auch des öffentlichen Baurechts kompakt und übersichtlich dar. Mit der neuen Auflage wurde die Darstellung wieder gründlich überarbeitet und auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht.

Müller, **Schulische Eigenverantwortung und staatliche Aufsicht**, Eine Untersuchung der Möglichkeiten und Grenzen schulischer Eigenverantwortung unter Geltung des Grundgesetzes, 2006, 265 Seiten, € 69,00, ISBN 3-8329-2158-3, Nomos Verlagsgesellschaft, Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden.

Seit einigen Jahren wird in der Bundesrepublik Deutschland eine breite Auseinandersetzung über die Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens geführt. Insbesondere angeregt durch die Ergebnisse der internationalen Schulleistungsstudie PISA (Programme for International Student Assessment) ist dabei die Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse im Jahre 2001 hatte in Deutschland zu dem sprichwörtlichen „PISA-Schock“ geführt. Auch die Ergebnisse der zweiten PISA-Erhebung, die Ende des Jahres 2004 veröffentlicht wurden, boten keinen Anlass zur Freude über das deutsche Schulsystem. Diese Ergebnisse blieben – national wie international – nicht ohne Folgen. An allen Orten wurde nach dem „Erfolgsrezept“ der in der internationalen Spitze liegenden Staaten geforscht. Wie sich indes erwies, gibt es kein einheitliches „Erfolgsrezept“ zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Schulen und Schülern. Jedoch fanden mehrere Studien den Spitzenländern gemeinsame, erfolgversprechende Grundbedingungen. Eine diese Grundbedingungen, deren Betrachtung aus rechtlicher Perspektive die Einarbeitung von Judith Müller gewidmet ist, ist die sog. „Schulautonomie“. Untersucht werden in dieser Arbeit die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen schulischer Eigenverantwortung und damit auch die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Beschränkung der staatlichen Aufsicht. Diese Prüfung zieht konsequenter Weise zwei Fragen nach sich. Zum einen wird erörtert, welche (anderen) Aufgaben die – dann ihrer Fachaufsichtsfunktion entledigte – Schulaufsicht im engeren Sinne wahrnehmen müsste und in welcher Form dies sinnvoller Weise zu geschehen hätte. Zum anderen wird diskutiert, ob und ggf. welche anderen denkbaren Modelle von Rechtsformen für Schulen

neben der bisher üblichen Form der nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalt existieren. Neben der Eigenständigkeit der Schule spielt in diesem Zusammenhang auch die pädagogische Freiheit der Lehrer eine bedeutende Rolle. Denn eine Eigenständigkeit der Schule lässt sich nur im Zusammenwirken aller an der Schule Beteiligten verwirklichen. Insoweit wird auch die Frage untersucht, ob den Lehrern ein rechtlich geschützter Freiraum für ihre Tätigkeit zusteht und wie weit dieser Freiraum reicht. Konkret wird untersucht, in welchem Verhältnis die pädagogische Freiheit des Lehrers zu der Eigenständigkeit der Schule steht. Ferner wird die pädagogische Freiheit des Lehrers auch in ihrer Abgrenzung zur staatlichen Einflussnahme durch die Schulaufsicht betrachtet.

Boeddinghaus/Hahn/Schulte, **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** – Landesbauordnung – Kommentar, 56. Aktualisierung, Stand: 01. Januar 2007, 246 Seiten, € 49,90, Bestellnummer: 80730672056, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Mit der vorliegenden Aktualisierung wird mit der Einarbeitung der neuesten Änderungen zum Abstandsflächenrecht begonnen. Den Anfang bildet dabei die Änderung des Gesetzestexts mit Ergänzung einer Textsynopse zu den §§ 6/7 LBO NRW. Den Schwerpunkt der Lieferung bildet dann die Überarbeitung der Erläuterungen zu § 6 (Abstandsflächen), welche komplett überarbeitet und aktualisiert wurden.

Schaetzell/Busse/Dirnberger, **Baugesetzbuch (BauGB)**, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung – Bau NVO), Kommentare, 16. Nachlieferung, Stand: Mai 2007, 394 Seiten (neuer Ordner, neues Deckblatt), € 59,10, Gesamtwerk: Loseblattausgabe, 1.876 Seiten, € 124,00, ISBN 978-3-86115-922-3, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH&Co. KG, Postfach 3629, 65026 Wiesbaden.

Das BauGB ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 hinsichtlich mehrerer Regelungen geändert worden. Betroffen von den Änderungen sind dabei u. a. die Bauleitplanung ebenso wie Bestimmungen zum Bebauungsplan und zur Vorhaben- und Erschließungsplanung. Im Text des BauGB wurden diese Änderungen berücksichtigt. Ein großer Teil dieser Änderungen wurde auch bereits in die Kommentierung des BauGB eingearbeitet. Weitere Aktualisierungen der Erläuterungen folgen in Kürze. Auf den neuesten Stand gebracht wurden außerdem die Texte im Anhang.

Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, **Raumordnung in Bund und Ländern**, Kommentar zum Raumordnungsgesetz des Bundes und Vorschriftenammlung aus Bund und Ländern, 12. Lieferung der 4. Auflage, Stand: September 2006, 330 Seiten, € 122,80, ISBN 978-3-17-019731-2, W. Kohlhammer GmbH, Heißbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Jan Ziekow (Hrsg.), **Aktuelle Fragen des Fachplanungs-, Raumordnungs- und Naturschutzrechts 2006**, Vorträge auf den Achten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 08. bis 10. März 2006 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Band 182, 2007, 367 Seiten, € 72,00, ISBN 978-3-428-12490-9, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

In dem Band werden die ausgearbeiteten Vorträge, die auf den 8. Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrstag 2006 gehalten wurden, dokumentiert. Die überwiegend von erfahrenen Praktikern, teilweise auch von Wissenschaftlern mit einschlägigem Praxisbezug erstellten Beiträge erfassen ein weites Spektrum aktueller Problemfelder des Fachplanungsrechts sowie damit verwandter Rechtsgebiete. Schwerpunkte liegen dabei auf konzeptionellen Fragen der Flughafenplanung, den Auswirkungen jüngster gesetzgeberischer Aktivitäten im Umwelt- und Planungsrecht sowie der zunehmenden Europäisierung des Fachplanungsrechts. Die Autorinnen und Autoren der Beiträge stellen nicht nur die aktuellen Diskussionsstände dar, sondern zeigen zugleich auch Lösungsvorschläge auf, welche die künftige Handhabung der dargestellten Problemfelder in Wissenschaft und Praxis erleichtern.

Von Lersner/Wendenburg/Versteyl, **Recht der Abfallbeseitigung (RdA) des Bundes, der Länder und der Europäischen Union**, Kommentar zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Nebengesetze und sonstige Vorschriften, Lieferung 3/07, Stand: April 2007, € 42,00, Bestellnummer: 1 1315 0167; Lieferung 4/07, Stand: Mai 2007, Bestellnummer: 1 1315 0168, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der Lieferung 3/07 werden eine Reihe von bundesrechtlichen Verordnungen aktualisiert, wie z. B. die Abfallüberwachungs-Verordnung, die Altholz-Verordnung, die Deponie-Verordnung und die Abfall-Klärschlamm-Verordnung. An landesrecht-

lichen Vorschriften wurden die niedersächsische Abwasser-Abfallverbrennungs-Verordnung, die Sonderabfallverbrennungsverordnung von Schleswig-Holstein und die Zuständigkeitsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern geändert. Im Europäischen Recht ist die Richtlinie über Abfälle aus der Mineralgewinnung neu, geändert wurden die Altöl-Richtlinie und die Klärschlamm-Richtlinie.

Mit Lieferung 4/07 werden einige bundes- und europarechtliche Texte aktualisiert, vor allem die letzten Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes und der Versatzverordnung. Im Europäischen Recht wird die Neufassung der Abfallverbringungsverordnung eingefügt, die ab 12.07.2007 gültig ist.

Daniel Couzinet, **Die Zulässigkeit von Immissionen im anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht**, Verfassungsrechtliche Vorgaben an das vom Einzelnen hinzunehmende Immissionsmaß und einfach-rechtliche Ausgestaltung im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 77, 2007, 568 Seiten, kartoniert, € 82,00, ISBN 978-3-428-12374-2, Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9, 12165 Berlin.

Soweit das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Schutz einzelner Personen vor Immissionsbelastungen intendiert, ergeben sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht Spannungslagen zwischen Grundrechtspositionen Betroffener einerseits und Emittenten andererseits. Der Autor unternimmt es, diese Problematik unter Beschränkung auf anlagenbezogene Immissionsbelastungen aufzuarbeiten. Hierzu werden im ersten Teil die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für das vom Einzelnen hinzunehmende Immissionsmaß entwickelt, bevor diese im zweiten Teil auf die einschlägigen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zugehörigen untergesetzlichen Regelwerke übertragen werden. Hierbei liegen der Arbeit drei „Schwerpunktfragen“ zu Grunde, die bislang keine befriedigende Klärung gefunden haben, obwohl sie Grundfragen dieses Rechtsgebietes betreffen, nämlich erstens die Problematik unterschiedlicher Empfindlichkeiten, zweitens die Frage, inwieweit Wertungen in die Bestimmung

des zulässigen Immissionsmaßes einfließen dürfen und drittens die Grenzen der schematisierenden und typisierenden Regelungstechnik untergesetzlicher Umweltstandards, wie sie in der Figur des „atypischen“ Falles Ausdruck finden. Kernaussage des Autors ist, dass die Bestimmung des zulässigen Immissionsmaßes einerseits stets wertender Art ist, untergesetzliche Umweltstandards aufgrund ihrer strikt schematisierenden und typisierenden Wirkungsweise andererseits jedoch in einem notwendigen Spannungsverhältnis hierzu stehen. Mit der vorliegenden Arbeit liefert der Autor nicht nur eine gründliche Analyse dieser strukturellen Konfliktlagen bei umfassender Aufarbeitung von Literatur und Rechtsprechung, sondern er entwickelt zugleich Lösungen für die Rechtspraxis.

Fluck, **Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht**, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EG-AbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 71. Aktualisierung, Stand: Mai 2007, 222. Seiten, € 68,60, Bestellnr.: 8114 7900 071, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Mit dieser Lieferung werden die neuen Kommentierungen zu der Einführung zum ElektroG, § 1 ElektroG, § 5 ElektroG und § 6 Abs. 1 und 2 VerpackV integriert. Weiterhin wurden Änderungen unter anderem zum AbfVerbrG und zur AbfAbV berücksichtigt.

Fluck/Theuer, **Informationsfreiheitsrecht IFG/UIG/VIG mit Umwelteinformations- und Verbraucherinformationsrecht**, Kommentar, Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder, Internationales Recht, Rechtsprechung, 18. Aktualisierung, Stand: März 2007, 232 Seiten und ein Registerblatt, € 81,-, Bestellnr.: 8114 9270 018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

In der 18. Aktualisierung erfolgten Änderungen u. a. in der Kommentierung der §§ 7, 12 IFG sowie in den Rechtsvorschriften von IWG, BayUIG, Hess UIG, NiedersUIG, ThürUIG und EGRL 2003/98/EG.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
-

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.